

Gemeinde Kyffhäuserland

**Planverfahren zur Aufstellung
des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes
für raumbedeutsame Windenergieanlagen**

gemäß § 5 (2b) BauGB

**Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
aus dem Verfahrensschritt der erneuten
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 4a (3) BauGB**

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom:
11.03.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis (Planstand: November 2024)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/2864-6-
87498/2025

3 Anlagen

Weimar
09.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Belange des Luftverkehrs (Anlage 2).

In der Anlage 3 erhalten Sie beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB (Sachgebiet 340.2). Diese Hinweise erfolgen unbeschadet der späteren Entscheidung gemäß § 6 BauGB.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

USt-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen

Der vorgelegte sachliche Teilflächennutzungsplan zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen widerspricht dem Ziel der Raumordnung Z 3-6 des Regionalplans Nordthüringen.
 - b) Rechtsgrundlage

Ziel Z 3-6 i.V.m der Raumnutzungskarte des Regionalplans Nordthüringen, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 44/2012 vom 29.10.2012
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Zielabweichungsverfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB i.V.m § 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz, GVBl. 13/2012 vom 21.12.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024, GVBl 6/2024). Die Gemeinde Kyffhäuserland hat bereits einen Antrag auf Abweichung vom genannte Ziel gestellt. Weitere Ausführungen siehe fachliche Stellungnahme.
2. Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigt die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für raumbedeutsame Windenergie für das Gemeindegebiet. Dem zuletzt zur Genehmigung eingereichten Planentwurf wurde im Januar 2023 aufgrund verschiedener Mängel, u.a. aufgrund des Verstoßes gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB, die Genehmigung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt versagt.

Aufgrund nunmehr veränderter gesetzlicher Grundlagen bzw. Instrumente und Rahmenbedingungen hat die Gemeinde die Planung überarbeitet und erneut vorgelegt.

Für die Beurteilung aus raumordnerischer Sicht sind insbesondere die Ziele und Grundsätze im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) sowie im Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012) von Bedeutung.

Mit Hilfe des sachlichen Teilflächennutzungsplans sollen Gebiete für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausgewiesen werden, die über die im Regionalplan Nordthüringen festgelegten Vorranggebiete Windenergie hinausgehen bzw. sich außerhalb dieser Gebiete befinden. Die dafür vorgesehenen Darstellungen widersprechen jedoch dem Ziel der Raumordnung Z 3-6 des RP-NT, wonach raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie nicht zulässig sind.

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat am 13.07.2022 die Freigabe des 2. Entwurfes des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie des Regionalplanes Nordthüringen (künftig: Sachlicher Teilplan Windenergie) zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 05.09.2022 bis zum 11.11.2022 statt.

Im Ziel Z 3-4 des künftigen Sachlichen Teilplanes Windenergie sind 23 Vorranggebiete Windenergie festgelegt und in den Karten 3-2-1 bis 3-2-24 im Maßstab 1:50.000 dargestellt.

Die für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen des vorgelegten sachlichen Teilflächennutzungsplanes liegen außerhalb der geplanten Vorranggebiete und stehen damit auch nicht im Einklang mit dem künftigen Ziel Z 3-4.

Die Überwindung des Zielkonfliktes ist mit Hilfe eines Zielabweichungsverfahrens prinzipiell möglich.

Parallel zur Offenlegung der Unterlagen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan hat die Gemeinde Kyffhäuserland bei der oberen Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e Abs. 5 BauGB beantragt. Die obere Landesplanungsbehörde hat die Unterlagen geprüft und das Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 02.04.2025, in dem um die Stellungnahmen der Beteiligten nach § 11 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz gebeten wird, eröffnet.

Die o.g. Einwendung kann überwunden werden, sofern die landesplanerische Entscheidung im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens der beantragten Abweichung stattgibt.

Das zugrunde gelegte Konzept zur Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergieanlagen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings wird dem Naturpark „Kyffhäuser“ eine gleichmaßen hohe Bedeutung als Ausschlussgebiet zuerkannt wie bspw. den Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten im Gemeindegebiet. Das Gebiet des Naturparks wird in seiner gesamten Ausdehnung für die Flächenermittlung nicht berücksichtigt.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als Obere Naturschutzbehörde hat 2023 das Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen in den Naturparks Thüringer Wald, Kyffhäuser, Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Südharz und Eichsfeld-Hainich-Werratal aufgehoben (Thüringer Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturparke „Thüringer Wald“, „Kyffhäuser“, „Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale“, „Südharz“ und „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ vom 19.01.2023, ThürStAnz Nr. 6/2023, S. 358). Auch Naturparke sind daher bei der planerischen Ausweisung von WEA in den Blick zu nehmen (LEP, Anlage zur Begründung der regionalen Teilflächenziele, S. 126 der Lesefassung).

Die Entscheidung den Naturpark Kyffhäuser stattdessen vollständig als Ausschlussgebiet zu werten, wird mit städtebaulichen Gründen begründet, „da die Flächen [...] zu einem großen Teil auch noch mehrfach von Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebieten gemäß § 26 BNatSchG und Schutzgebieten „Natura 2000“ gemäß § 31 ff BNatSchG überlagert werden“ (Begründung mit Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kyffhäuserland).

Zwar widerspricht diese starke Gewichtung des Naturparks keinen raumordnerischen Erfordernissen, ist unter Aspekten der planerischen Praxis jedoch zu kritisieren. Insbesondere da die vom Naturpark erfassten Schutzgebiete, s.o., bereits selbstständig eine sehr hohe Schutzwürdigkeit aufweisen und deren Gewichtung als Ausschlussfläche begründet nachvollziehbar ist. Die Begründung, den Naturpark wegen der Überlagerung mit anderen Schutzgebieten, welche nur Teile des Naturparks betreffen, vollständig von der Flächenermittlung auszuschließen, ist unsachgemäß.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen des Luftverkehrs

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Für das o.g. Planungsgebiet liegen derzeit im Thüringer Landesverwaltungsamt keine schriftlichen Anträge zur Anlage eines Landeplatzes gem. § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vor. Das o.g. Planungsgebiet wird nicht vom Bauschutzbereich eines zivilen Flugplatzes betroffen.

Gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplanes bestehen keine grundlegenden Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Außerhalb von Bauschutzbereichen dürfen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG Bauwerke und Anlagen, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet werden. Die notwendige luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht wird u.a. eine Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen gefordert werden, deren Spezifikation im Genehmigungsverfahren genauer ausgeführt werden wird.

Sofern weitere Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie vom Thüringer Landesverwaltungsamt (-Referat 540-) bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung als Luftfahrthindernis gem. § 16 a LuftVG überprüft werden.

Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen ist.

Zusätzlich wird empfohlen, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, direkt als Träger öffentlicher Belange einbezogen wird.

Beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB zum Planverfahren und Planentwurf

A Gegenstand der Planung, Wahl des Planungsinstrumentes

Die Ausführungen in der Begründung lassen nicht die aktuellen rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen für Kommunen unter den für Thüringen und der für die Planungsregion Nordthüringen geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erkennen. Insbesondere findet keine klare Benennung bzw. Unterscheidung zwischen der bisherigen, aktuellen und zukünftigen Rechtslage bzgl. dem Ausbau und der Steuerung von Windkraftanlagen auf regionaler und kommunaler Ebene statt. Die Begründung ist deshalb in wesentlichen Teilen unvollständig. Sie lässt insbesondere nicht erkennen, nach welchen konkreten Rechtsgrundlagen Kommunen in der Planungsregion Nordthüringen aktuell bzw. zukünftig Bauleitpläne zur Ausweisung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen aufstellen können.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Wahl des Planungsinstrumentes eines Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2 b BauGB im Kontext mit der Festlegung des Geltungsbereiches nicht sachgerecht:

Mit der am 30.08.2024 in Kraft getretenen 1. Änderung des LEP Thüringen ist die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG durch die Festlegung regionaler Teilflächenziele als Ziele der Raumordnung und der Ausweisung der erforderlichen Flächen durch regionale Planungsträger vorgesehen.

Die Gemeinden können bei einer Steuerung der Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung keine Teilflächennutzungspläne i.S.v. § 5 Abs. 2b BauGB aufstellen, weil es in diesem Fall nicht um eine Planung zu Zwecken des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geht. Eine innergebietliche Steuerung zur Errichtung von Windkraftanlagen kann damit nicht mehr mit einer außergebietlichen Steuerung verknüpft werden. Die vorgelegten Planungsunterlagen mit den verschiedenen Karten zu den „Ausschlussgründen“ und die Festlegung des Geltungsbereiches, der die komplette Gemarkung der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst, suggerieren, dass weiterhin nur auf einer Fläche in der Gemarkung Windenergieanlagen errichtet werden dürfen und außerhalb dieser Flächen Windenergieanlagen wegen verschiedener Ausschlussgründe unzulässig sind.

Dieses ist rechtlich nicht mehr möglich: Nach § 249 Abs. 1 BauGB ist der § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Insoweit können Kommunen nur in positiver Hinsicht Bauleitpläne für Windenergieanlagen aufstellen.

§ 5 Abs. 2b BauGB sieht die Möglichkeit vor, Teilflächennutzungspläne auch für die Zwecke des § 249 Abs. 2 BauGB aufzustellen. In § 249 Abs. 2 BauGB ist das Szenario geregelt, dass ein einschlägiges Flächenziel (Flächenbeitragswert/Teilflächenziel) nach dem WindBG erreicht und dies festgestellt wird. Die Planung muss also dazu beitragen, dass dieses Szenario erreicht wird. Der Teilflächennutzungsplan kann sich folglich darauf beschränken, Windenergiegebiete auszuweisen (siehe: Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land) vom 03.07.2023).

Insoweit bedarf es im vorliegenden Fall einer grundlegenden Überarbeitung des Geltungsbereiches und der Planungsunterlagen sowie einer Nachweisführung ob und wie die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes nach § 5 Abs. 2b BauGB unter den rechtlichen Rahmenbedingungen Anwendung finden kann.

B Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB und verschiedener weiterer Belange in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB

Unabhängig von der Tatsache, dass im vorliegenden Fall aktuell verbindliche Ziele der Raumordnung gegen die Ausweisung einer Sonderbaufläche zur Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sprechen (siehe Anlage 1), wird vorsorglich auf weitere Sachverhalte hingewiesen:

- a) Hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB wird daraufhin hingewiesen, dass es nicht ausreichend ist – wie im Punkt 10.6 der Begründung, Seite 38, erfolgt – pauschal auf den Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu verweisen. Es bedarf vielmehr einer konkreten und ortsbezogenen Ermittlung und Auseinandersetzung mit den Belangen des Denkmalschutzes.
- b) Hinsichtlich der Ermittlung der Auswirkungen auf seismologische Messstationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) wird ebenfalls daraufhin hingewiesen, dass es nicht ausreichend ist – wie im Punkt 10.7 der Begründung, Seite 38, erfolgt – pauschal auf den Vorrang der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu verweisen. Es bedarf vielmehr einer konkreten Ermittlung und Auseinandersetzung, ob die Errichtung von Windenergieanlagen in dem vorgesehenen Bereich mit dem Betrieb der Messstationen vereinbar ist.

Im Übrigen geben die Ausführungen im Punkt 10.7. die Aussagen der Stellungnahme vom 28.10.2021 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Landeserdbebendienst, nur unvollständig wieder. In der Stellungnahme wurde festgestellt, dass das Plangebiet vollständig im 5-km-Radius zur seismologische Messstation Klostergut Bonnröde des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) liegt.

C Fortführung des Verfahrens

Die Begründung zum überarbeiteten Entwurf enthält – als Text vor der eigentlichen Begründung – auf Seite 3 „Allgemeine Vorbemerkungen zum bisherigen Planverfahren“. Die Ausführungen enthalten im Wesentlichen den Werdegang des Verfahrens nach dem am 29.07.2022 erfolgten Feststellungsbeschluss bzw. Erläuterungen zu der versagten Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes durch den Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 25.01.2023. Da die Ausführungen zum wesentlichen Verständnis der jetzt überarbeiteten Planunterlagen beitragen, sind diese Vorbemerkungen in die Begründung zu integrieren bzw. wäre der Punkt 8 der Begründung diesbezüglich um wesentliche Aussagen zu ergänzen.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Amt	Bauverwaltungsamt
Dienstgebäude	Sachgebiet Bauaufsicht/Denkmalschutz 99706 Sondershausen Markt 8
Auskunft erteilt	Schmücking, Falko
Telefon	741-610
Telefax	741-88601
E-Mail	bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.2.2 - 621.31-02500109/20

11.04.2025

Stellungnahme **des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange** **gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Planungsträger: Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister, 99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben,
Neuendorfstraße 3

Baugrundstück: Kyffhäuserland,

Planverfasser: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen,
Käthe-Kollwitz-Straße 9

Bauleitplanung
TÖB: Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur
Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen
gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland

Antrag vom: 11.03.2025

Aufgrund Ihrer Anforderung vom xxx (Posteingangxxx) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Tourismus und Kultur / Musikschule

In den 13 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS

Aktenzeichen: 02500109

Seite 2 von 9

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.


Hochwind-Schneider
L a n d r ä t i n

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Argumentation in der Begründung kann nicht vollständig gefolgt werden. Die durch den Teil-FNP vorbereiteten Eingriffstatbestände sind in einem erheblichen Umfang zu erwarten (siehe Umweltbericht), so dass mit einem ebenfalls erheblichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen zu rechnen ist, welcher nicht im Geltungsbereich des T-FNP erbracht werden kann. Damit fehlt eine wesentliche (bedingende) Voraussetzung für das nachfolgende Genehmigungsverfahren, zumal andere TÖP (z.B. TLLLR) frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme auch zur Genehmigungsvoraussetzung Kompensation gegeben werden soll (s. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Der bauvorbereitenden Planung fehlt ohne zugeordnete Kompensation eine Genehmigungsgrundlage (Verpflichtung) für das Vorhaben (s. § 15 Abs. 2 BNatSchG).

Vor dem Hintergrund jüngster Rechtsprechung ist auch für Landschaftsbildbeeinträchtigungen Realkompensation vorzusehen, worin sich der wesentliche Kompensationsbedarf begründet.

Die frühzeitige Zuordnung potenzieller Kompensationsmaßnahmen führt zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. Dabei ist der tatsächlich erforderliche Kompensationsbedarf zunächst auf der Basis des FNP nicht relevant. Jedoch muss, und dies ist Fachplanern ohne Probleme möglich, überschlüssig hinreichend Kompensation im Gemeindegebiet möglich sein.

Mit Bezug auf § 1a Abs. 3 BauGB (Bauleitpläne) sind deshalb qualitativ geeignete und annähernd quantitativ erforderliche Kompensationsmaßnahmen darzustellen.

b) Rechtsgrundlage

§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 ff. BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung

Ergänzung Eingriffsregelung

3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Grundsätzliche Versagungsgründe, welche sich aus den Regelungen des BNatSchG ergeben, sind ggw. nicht erkennbar.

Wesentliche Punkte der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange sind im Umweltbericht als Basis für die nachfolgenden Verfahren vorhanden. Allerdings entsprechen die Maßnahmen nicht in jedem Falle der aktuellen Rechtslage und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand und sind deshalb nicht maßgeblich.

Es ist davon auszugehen, dass weiter, in artenschutzrechtlichen Erfordernissen (z.B. Lebensraumverlust Feldlerche) begründete Kompensationsflächen notwendig werden.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Die Gemeinde sollte bei der Flächennutzungsplanung inhaltlich auch Flächen für den Ausgleich vorsehen (§ 5 Abs.2 a BauGB).

Grundsätzlich stehen im Gemeindegebiet wohl mehr Flächen zur Windkraftnutzung zur Verfügung bzw. wurden von der Gemeinde Flächen ausgeschlossen, welche aufgrund der Rechtslage der Windkraftnutzung zunächst zugänglich sind.

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) bedarf einer Erlaubnis, wer in der Umgebung eines Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann und wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Am Standort der Windkraftanlagen oder in unmittelbarer Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Kulturdenkmale der Bau- und Kunstdenkmalpflege, wohl aber in den umliegenden Gemeinden.

Aufgrund der Raumwirkung der Windkraftanlagen auch infolge der Höhe der Anlagen sowie des erhöhten Standortes sind die Auswirkungen auf Kulturdenkmale in der weiteren Umgebung zu prüfen. Hierzu wurden seitens des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Erfurt (TLDA), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Sichtfeldanalysen gefordert. Diese wurden in den vorliegenden Unterlagen nicht erbracht. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen zu den im Umfeld befindlichen Kulturdenkmälen mit erhöhter Raumwirkung ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des TLDA zum aktuellen Antrag liegt unserer Behörde noch nicht vor.

Die Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Tourismus und Kultur/ Musikschule

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
- a) Einwendungen
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Unsere Belange werden vom Vorhaben Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland (Planstand November 2024) nicht berührt.

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat IV – Kreisentwicklung und Recht
Amt für Kreisentwicklung und Klima

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Grundsätzlich sind die Bestrebungen der Gemeinde Kyffhäuserland im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie zu begrüßen.

Insbesondere in den Abschnitten 2 und 3 werden die Beweggründe umfangreich beschrieben. Dieser Umstand führt jedoch insgesamt dazu, dass die Begründung des sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in sich nicht schlüssig ist. Während in den genannten Abschnitten die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie das überragende öffentliche Interesse daran umfangreich aufgearbeitet werden, ist nicht nachvollziehbar, dass im Abschnitt 10.4. Ausschlussgründe zur Standortausweisung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, welche mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde Kyffhäuserland nicht in Übereinstimmung stehen (SG) teilweise Ausschlussgründe angeführt werden, die der Gesetzgeber in der Zwischenzeit ausdrücklich der Nutzung der Windenergie zur Verfügung stellt. Waldgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturparke seien hier beispielsweise genannt.

Damit werden der sowohl durch den Gesetzgeber als auch selbstaufgelegten Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien Flächen für eine weiterführende Betrachtung entzogen, die der Wirkung eines sachlichen Teilplans nicht gerecht wird und erhebliche Widersprüche offenbart.

Insgesamt wird die Möglichkeit der Gemeinde, durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Gebiete der Nutzung durch Windenergie über die raumordnerische Planung hinaus zur Verfügung zu stellen, nicht bestritten. Die rechtlichen Grundlagen dafür sind umfangreich in der Begründung dargelegt.

Ergänzend ist in diesem Kontext noch anzumerken, dass bei einer landkreisübergreifenden Betrachtung in Richtung Landkreis Sömmerda bzw. die Planungsregion Mittelthüringen durch den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen (Beschluss Nr. PLV 39/08/23 vom 12.12.2023) mit W-11 „Kannawurf/Bilzingsleben“, W-12 „Frömmstedt“ und W-13 „Kindelbrück/Günstedt“ drei weitere Vorranggebiete in enger räumlicher Nähe zur Potenzialfläche D ausgewiesen werden (sollen) und damit eine erhebliche Konzentration mehrerer Windgebiete auf engem Raum einhergeht. Auch vor diesem Hintergrund ist die Begründung, insbesondere die Ausschlussgründe im Abschnitt 10.4, nicht nachvollziehbar.

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 11.04.2025 AKZ: 02500109/20

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise



Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christin.Stachowski

Durchwahl:
Tel. 0361 57-4174405
Fax 0361 57-4174402

Christin.Stachowski@
TLBV.Thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11. März 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5010-43.1-4313/54-
2

Leinefelde
09. April 2025

L 2290 außerhalb der OD Günserode

Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gem. § 4 (2) BauGB (Verfahrensstand November 2024)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen wurden straßenrechtlich geprüft.

Dem o.g. **Teil-Flächennutzungsplan** wird vorbehaltlich der verkehrlichen Erschließung seitens des TLBV Region Nord zugestimmt.

Folgendes ist im weiteren Verfahren zu beachten:

- Planungen des TLBV Region Nord sind im überplanten Gebiet derzeit nicht bekannt.
- Die Standorte künftiger Windenergieanlagen sind so zu wählen, dass sie sich außerhalb der in § 24 ThürStrG definierten Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußersten Rand der Fahrbahn, befinden. Dabei ist die Rotorblattspitze als Bemessungsgrundlage anzunehmen. Unsere Empfehlung zur Standortwahl richtet sich nach der „Kipphöhe“ der Windkraftanlagen um einen höchstmöglichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Region Nord
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174 0
Fax +49 361 57-4174402

www.tlbv.de

Ust.-ID: DE183598273



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

- Im Baugenehmigungsverfahren hat das TLBV Region Nord die einzureichenden Pläne hinsichtlich zu errichtender Windenergieanlagen in straßenrechtliche, verkehrsrechtliche, verkehrstechnische und straßenbautechnische Belange zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Baustellenzufahrten.
- Bei zukünftig zu beantragenden Baustellenzufahrten oder ständigen Zufahrten gilt: Hier ist nach § 22 in Verbindung mit § 18 Thüringer Straßengesetz eine Sondernutzung erforderlich.
- Die Zufahrten sind so zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße durch den sich aufgrund der Nutzung der Zufahrt ergebenden, ein - und abbiegenden Verkehr weitestgehend nicht beeinträchtigt wird.
- Für die Verlegung von Leitungen, die in den Bereich der Landesstraße eingreifen, ist rechtzeitig mindestens 6 Wochen vorher ein Antrag auf Straßenmitbenutzung beim TLBV Region Nord zu stellen. Die entsprechenden Planungsunterlagen sind zu übergeben. Für Leitungsquerungen der Landesstraße ist eine geschlossene Bauweise einzuplanen.
- Ausgleichsmaßnahmen an oder im Zuge der Landesstraße sind nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Andreas Bode
Regionalleiter

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Per E-Mail:

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-4136150
Telefax +49 (361) 57-4136299

Kirsten.Eichentopf@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11. März 2025

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/309-1-
20797/2025

Bad Frankenhausen
20.03.2025

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5(2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Frist zur Stellungnahme: 14. April 2025

Stellungnahme Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft / Agrarstruktur

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen wurde mit E-Mail vom 11. März 2025 nach § 4(2) BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Durch die Aufstellung des sachlichen Teil-FNP verfolgt die Gemeinde Kyffhäuserland das städtebauliche Ziel, Darstellungen zur Entwicklung raumbedeutsamer Windenergieanlagenstandorte auf der Grundlage eigener Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen. Im Kapitel Z 3-6 "Vorranggebiete Windenergie" des Regionalplans Nordthüringen (RP NT 2012) erfolge keine Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes, obwohl es aus Sicht der Gemeinde dafür geeignete Flächen gibt.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teil-FNP der Gemeinde Kyffhäuserland umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Fläche von insgesamt ca. 12.901 ha.

Die im Vorentwurf noch herausgearbeiteten und dargestellten 4 Potenzialflächen mussten im Ergebnis der Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen und der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB sowie weiteren Untersuchungen der Gemeinde weiter reduziert werden. Am Ende verbleibt nur die Potenzialfläche südlich von Günserode mit einer Gesamtflächengröße von ca. 129 ha.

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

**Anschrift für Besuche
und Warensendungen:**

Zweigstelle Bad
Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xrechnung-bdr.de>)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Diese Fläche liegt im Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung Ib-111 (Gebiet um Oberbösa). Das bedeutet, dass diesem Gebiet bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zur Entwicklung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung beigemessen werden muss.

Außerdem besitzt die Fläche eine Nutzungseignungsklasse von 5. Die Nutzungseignungsklassen sind in Wertigkeiten von 4 bis 20 bzw. keine landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) eingeteilt, wobei 5 eine Nutzungseignungsklasse mit zweitbesten Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche darstellt.

Auch wenn das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, welches am 30.08.2024 in Kraft getreten ist, im Kap. 5.2.9 V klarstellt, dass selbst Vorranggebiete für landwirtschaftliche Bodennutzung einer zusätzlichen Ausweisung von Flächen für Windenergie durch Gemeinden nicht entgegenstehen, ist für das TLLLR die übergeordnete rechtskräftige Planung der Raumordnung ausschlaggebend.

Gemäß § 1(4) BauGB sind die Bauleitplanungen den Zielen der Raumordnung anzupassen, was hier nicht der Fall ist. Für den Bereich der oben genannten Potenzialfläche wird durch den derzeit rechtskräftigen Regionalplan „Nordthüringen“ (RP NT) kein Windvorranggebiet ausgewiesen. **Wir stimmen daher der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans nicht zu.**

Sollte man bei der Abwägung zu einem anderen Ergebnis kommen, sind folgende Forderungen im weiteren Verfahren zu beachten:

- Die Bewirtschafter, Pächter und Eigentümer sind von dem Vorhaben, vor der Genehmigung, zu informieren (auch über Kompensationsmaßnahmen).
- Das Betretungsrecht bzw. das Befahren der Flächen sind zu sichern.
- Bei Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die zeitliche Abfolge mit den betroffenen Bewirtschaftern rechtzeitig abzustimmen, damit bei der Beantragung der Zahlungsansprüche auf Flächenprämien die zu erwartende Änderung der Feldblockgröße im zuständigen Landwirtschaftsamt angezeigt werden kann.

Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen müssen bei der Beantragung zeitweilig herausgenommen werden. Der Antrag hat bis zum 15.05. für das entsprechende Beantragungsjahr zu erfolgen, da sonst Sanktionen auf die Betriebsprämien berechnet werden.

- Im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist der Flächenentzug auf ein notwendiges Maß zu beschränken (§ 1a BauGB).
- Die Zerschneidung von Feldblöcken und letztlich die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
- Eine Rückbauverpflichtung gemäß § 35 (5) Baugesetzbuch (BauGB) ist einzuhalten. Hierzu möchten wir auf die landwirtschaftliche Nachnutzung hinweisen. Der Aufbau der durchwurzelbaren, vegetationsfreundlichen Bodenschicht sollte in einer angemessenen Mächtigkeit erfolgen können, damit eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ermöglicht wird.
- Die Baufeldgrenze darf nicht überschritten werden. Ziel ist dabei auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen sowohl für dauerhafte als auch temporäre Zuwendungen so gering wie möglich zu halten:

Umweltbericht:

Der vorliegende Umweltbericht stammt noch aus dem Jahr 2021 und enthält **keine Aussagen** zu Kompensationsmaßnahmen. Diese und die Belange des besonderen Artenschutzes seien im weiteren Verfahren abzuarbeiten. Ohne einen vollständigen Umweltbericht inklusive einer Eingriffs-Ausgleichbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen, kann seitens des TLLLR nicht beurteilt werden, inwieweit landwirtschaftliche Nutzflächen zusätzlich beeinträchtigt werden. **Auch aus diesem Grund kann der Aufstellung des sachlichen Teil-FNP nicht zugestimmt werden.**

Forderungen:

Ein vollständiger Umweltbericht, worin Kompensationsmaßnahmen benannt und beschrieben werden ist uns im weiteren Planverfahren vorzulegen.

- Grundsätzlich ist, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen, bei der Kompensation vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts dienen, erbracht werden kann. Um den Flächenverbrauch zu minimieren, sollte die Möglichkeit einer Ersatzzahlung nach § 15, Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz in Betracht gezogen werden.
- Bei vorgesehenen Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist das Thüringer Nachbarrechtsgesetz (§§ 44, 46, 47) zu beachten. Ebenso die erforderliche Pflege, damit angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden. Eine dauerhafte Pflege und Erhaltung durch regelmäßigen Verjüngungsschnitt ist einzuhalten.
- Feldblöcke dürfen durch Anpflanzungen nicht zerschnitten werden. Auch unwirtschaftliche Restflächen (Splitterflächen) dürfen nicht entstehen.

Hinweis:

- Sollten sich bei der Realisierung des Teil-FNP Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, möchten wir darauf hinweisen, dass Maßnahmen zum Feldhamster-schutz zukünftig auch mit unserer Behörde (Referat 31 Pflanzenbau und Ökologischer Landbau) und mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen sind.

Die Rechtsgrundlagen zu dieser Stellungnahme bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG).

Die Beteiligung des TLLLR, Ref. 42 Agrarstruktur ist im weiteren Planungsverfahren erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kirsten Eichentopf

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

ThüringenForst · Possenallee 54 · 99706 Sondershausen

Thüringer Forstamt Sondershausen

Stadtplanungsbüro
MEIßNER & DUMJAHN GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Tel.: +49 3632 7139-0
Fax: +49 3632 7139-26

forstamt.sondershausen@
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
11.03.2025

Geschäftszeichen
K-402

Bearbeiter / Durchwahl
Tofelli/22

Datum
16.04.2025

**Aufstellung eines sachlichen Teilnutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen (Überarbeitung m. Stand v. 16.04.2025)
Förmliche Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen zu o. g. Vorhaben wurden erneut durch unser Forstamt geprüft.
Die jetzige Planungsfläche ist Teil des Potentialraumes D des Vorentwurfs, der in
unserer Stellungnahme vom 17.12.2020 und vom 08.09.2021 behandelt wurde.

Die hier gegenständliche Planungsfläche (Anlage 2 der Planungsunterlagen) enthält
insgesamt 7 mögliche Standorte für Windenergieanlagen. Bei dem nordöstlichen
Standort beträgt der Abstand zum Wald 200 m.

Aus Sicht des Forstamtes bestehen auf der Grundlage des Thüringer Waldgesetzes
(in der Fassung vom 18.09.2008, letzte Änderung am 06. Februar 2024) keine
Gründe für ein Versagen des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Uli Klüßendorf
Forstamtsleiter

Geschäftsanschrift
Thüringer Forstamt Sondershausen
Possenallee 54
99706 Sondershausen

Zentrale
ThüringenForst
Anstalt öffentlichen Rechts
Hallesche Straße 20
99085 Erfurt
Tel.: +49 361 57401-2050
Fax: +49 361 57201-2250
zentrale@forst.thueringen.de
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzender
Staatssekretär Torsten Weil

Vorstand
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim
Amtsgericht Jena
HRA 503042
St.-Nr.: 151/144/09607
USt.-ID: DE 811570658
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung
ThüringenForst – FoA
Sondershausen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE79 8205 0000 1302 0104 24
SWIFT-BIC HELADEF820

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper

Alexander-Puschkin-Promenade 27
99706 Sondershausen
Telefon 0 36 32 / 61 10
Telefax 0 36 32 / 61 11 60
E-Mail taz-helbe-wipper@t-online.de
Internet www.taz-helbe-wipper.de

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Herr Dumjahn
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

De/na

4. April 2025

**Stellungnahme: Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Kyffhäuserland**

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Bereich des Flächennutzungsplans befinden sich keine Anlagen des TAZ Helbe-Wipper.

Mit freundlichen Grüßen

TRINKWASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND HELBE-WIPPER


Schwarzbach
Werkleiter

eMail

Betreff: WG: Aufstellung des sachlichen Teil- 11.03.2025 14:16:06
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland
An: info@meiplan.de
Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Priorität: Normal
Anhänge: 2

TÖB Liste 3242 fertig.pdf	65.280 Bytes	11.03.2025 13:23:16
Ü-Plan.pdf	931.059 Bytes	11.03.2025 14:16:06

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.
Ihr Schreiben wurde an die in CC genannten Stellen weitergeleitet.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-1.

Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Hinweise:

(1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

eMail

Betreff: WG: Aufstellung des sachlichen Teil- 11.03.2025 14:16:06
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland
An: info@meiplan.de
Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Priorität: Normal
Anhänge: 2

TÖB Liste 3242 fertig.pdf	65.280 Bytes	11.03.2025 13:23:16
Ü-Plan.pdf	931.059 Bytes	11.03.2025 14:16:06

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.
Ihr Schreiben wurde an die in CC genannten Stellen weitergeleitet.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-1.

Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Hinweise:

(1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: info@meiplan.de <info@meiplan.de>

Gesendet: Dienstag, 11. März 2025 13:42

An: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn <info@meiplan.de>

Cc: TLVwA <bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>; Vetter <regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de>; Falko Schmücking <bauverwaltung@kyffhaeuser.de>; poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de; Uwe Bernert <poststelle43@tlbv.thueringen.de>; post.bfh@tllr.thueringen.de; forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de; kontakt@stadtwerke-sondershausen.de; netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de; info@taz-helbe-wipper.de; funkbetreiberauskunft <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>; Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; o2-MW-BImSchG@telefonica.com; bauleitplanung@ericsson.com; info@media-broadcast.com; info@gses.de; TÖB TLUBN <post-toeb@tlubn.thueringen.de>; post.erfurt@tlda.thueringen.de; info@erfurt.ihk.de; anlschutz@baf.bund.de; anlagenschutz-sis@dfs.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bund.thueringen@bund.net; lgs@nabu-thueringen.de; aho.thueringenGS@t-online.de; ekt@via-regia.org; info@sdw-thueringen.de; thueringen@grueneliga.de; ag-artenschutz@freenet.de; info@ljb-thueringen.de; bauamt@stadt-heringen.de; info@bad-frankenhausen.de; bauamt@sondershausen.de; poststelle@vgem-greussen.de; poststelle@vg-kindelbrueck.de; info@vwg-goldene-aue.de

Betreff: Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigt, das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB fortzuführen. Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **13.02.2025** dazu den grundsätzlich überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gebilligt und die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Überarbeitung der Planunterlagen war unter anderem erforderlich, um den Plan aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen und Gerichtsurteilen (insb. auch des Urteils des BVerfG zum Thüringer Waldgesetz) anzupassen und eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) / § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Vorbereitung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahrensschritte des Planverfahrens wurden gemäß § 4b BauGB dem Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR in Nordhausen übertragen.

Die überarbeiteten Planunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der textlichen Darstellung, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 11.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland unter der Adresse:

<https://www.kyffhaeuser-land.de/de/>

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: info@meiplan.de <info@meiplan.de>

Gesendet: Dienstag, 11. März 2025 13:42

An: Stadtplanungsbüro Meißen & Dumjahn <info@meiplan.de>

Cc: TLVwA <bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>; Vetter <regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de>; Falko Schmücking <bauverwaltung@kyffhaeuser.de>; poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de; Uwe Bernert <poststelle43@tlbv.thueringen.de>; post.bfh@tllr.thueringen.de; forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de; kontakt@stadtwerke-sondershausen.de; netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de; info@taz-helbe-wipper.de; funkbetreiberauskunft <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>; Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; o2-MW-BImSchG@telefonica.com; bauleitplanung@ericsson.com; info@media-broadcast.com; info@gses.de; TÖB TLUBN <post-toeb@tlubn.thueringen.de>; post.erfurt@tlda.thueringen.de; info@erfurt.ihk.de; anlschutz@baf.bund.de; anlagenschutz-sis@dfs.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bund.thueringen@bund.net; lgs@nabu-thueringen.de; aho.thueringenGS@t-online.de; ekt@via-regia.org; info@sdw-thueringen.de; thueringen@grueneliga.de; ag-artenschutz@freenet.de; info@ljb-thueringen.de; bauamt@stadt-heringen.de; info@bad-frankenhausen.de; bauamt@sondershausen.de; poststelle@vgem-greussen.de; poststelle@vg-kindelbrueck.de; info@vwg-goldene-aue.de

Betreff: Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigt, das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB fortzuführen. Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **13.02.2025** dazu den grundsätzlich überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gebilligt und die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Überarbeitung der Planunterlagen war unter anderem erforderlich, um den Plan aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen und Gerichtsurteilen (insb. auch des Urteils des BVerfG zum Thüringer Waldgesetz) anzupassen und eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) / § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Vorbereitung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahrensschritte des Planverfahrens wurden gemäß § 4b BauGB dem Stadtplanungsbüro Meißen & Dumjahn GbR in Nordhausen übertragen.

Die überarbeiteten Planunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der textlichen Darstellung, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 11.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland unter der Adresse:

<https://www.kyffhaeuser-land.de/de/>

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Zusätzlich liegen die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Sekretariat der Gemeinde Kyffhäuserland innerhalb der Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Dieser E-Mail liegen als Anlagen bei:

- der Übersichts- / Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung und
- das Verzeichnis der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die im Planverfahren gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB benachrichtigt / beteiligt wurden.

→ Alle weiteren Planunterlagen können unter der o.g. Adresse auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland eingesehen werden.

Durch die vorgesehene Beteiligung gemäß § 4 (2) / § 2 (2) BauGB wird Ihnen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde Kyffhäuserland alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Ihre Rückantwort senden Sie bitte bis zum 14.04.2025 per E-Mail an das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR: info@meiplan.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Gemeinde Kyffhäuserland unberücksichtigt bleiben können.

Sollten die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange durch die in Rede stehende Planung nicht berührt werden, bitte ich Sie, dieses der Gemeinde Kyffhäuserland mitzuteilen, um Sie im weiteren Planverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht mehr zu beteiligen.

Hinweis:

Gemäß der aktuellen Digitalisierungsnovelle des BauGB **sollen** die Planunterlagen ab sofort **nur noch auf digitalem Wege versandt und empfangen** werden. Bitte teilen Sie uns deshalb unter **info@meiplan.de** die E-Mail Adresse Ihrer Behörde / Stelle mit, an welche zukünftig alle Beteiligungsschreiben geschickt werden können. Sollte die durch uns verwendete Email die Richtige sein, betrachten sie den Satz zuvor bitte als gegenstandslos.

Darüber hinaus bestätigen Sie uns aber bitte den Erhalt dieser Email.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Meißner)
Architekt für Stadtplanung

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Zusätzlich liegen die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Sekretariat der Gemeinde Kyffhäuserland innerhalb der Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Dieser E-Mail liegen als Anlagen bei:

- der Übersichts- / Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung und
- das Verzeichnis der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die im Planverfahren gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB benachrichtigt / beteiligt wurden.

→ Alle weiteren Planunterlagen können unter der o.g. Adresse auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland eingesehen werden.

Durch die vorgesehene Beteiligung gemäß § 4 (2) / § 2 (2) BauGB wird Ihnen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde Kyffhäuserland alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Ihre Rückantwort senden Sie bitte bis zum 14.04.2025 per E-Mail an das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR: info@meiplan.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Gemeinde Kyffhäuserland unberücksichtigt bleiben können.

Sollten die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange durch die in Rede stehende Planung nicht berührt werden, bitte ich Sie, dieses der Gemeinde Kyffhäuserland mitzuteilen, um Sie im weiteren Planverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht mehr zu beteiligen.

Hinweis:

Gemäß der aktuellen Digitalisierungsnovelle des BauGB sollen die Planunterlagen ab sofort nur noch auf digitalem Wege versandt und empfangen werden. Bitte teilen Sie uns deshalb unter info@meiplan.de die E-Mail Adresse Ihrer Behörde / Stelle mit, an welche zukünftig alle Beteiligungsschreiben geschickt werden können. Sollte die durch uns verwendete Email die Richtige sein, betrachten sie den Satz zuvor bitte als gegenstandslos.

Darüber hinaus bestätigen Sie uns aber bitte den Erhalt dieser Email.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Meißner)
Architekt für Stadtplanung

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR

Geschäftsadresse:

Käthe-Kollwitz-Straße 9,
99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 990919

Telefax: 03631/ 981300

E - mail: info@meiplan.de

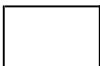
Internet: www.meiplan.de



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten,
so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung
oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.
Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

To: info@meiplan.de

Cc: bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de
regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de
bauverwaltung@kyffhaeuser.de
poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de
poststelle43@tlbv.thueringen.de
post.bfh@tlllr.thueringen.de
forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de
kontakt@stadtwerke-sondershausen.de
netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de
info@taz-helbe-wipper.de
richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de
koordinationsanfragen.de@vodafone.com
o2-MW-BImSchG@telefonica.com
bauleitplanung@ericsson.com
info@media-broadcast.com
info@gses.de
post-toeb@tlubn.thueringen.de
post.erfurt@tlda.thueringen.de
info@erfurt.ihk.de
anlschutz@baf.bund.de
anlagenschutz-sis@dfs.de
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
bund.thueringen@bund.net
lgs@nabu-thueringen.de
aho.thueringenGS@t-online.de
ekt@via-regia.org
info@sdw-thueringen.de
thueringen@grueneliga.de
ag-artenschutz@freenet.de
info@ljv-thueringen.de
bauamt@stadt-heringen.de
info@bad-frankenhausen.de
bauamt@sondershausen.de
poststelle@vgem-greussen.de
poststelle@vg-kindelbrueck.de
info@vwg-goldene-aue.de



Virenfrei www.avg.com

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR

Geschäftsadresse:

Käthe-Kollwitz-Straße 9,
99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 990919

Telefax: 03631/ 981300

E - mail: info@meiplan.de

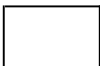
Internet: www.meiplan.de



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.
Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten,
so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung
oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.
Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

To: info@meiplan.de

Cc: bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de
regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de
bauverwaltung@kyffhaeuser.de
poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de
poststelle43@tlbv.thueringen.de
post.bfh@tlllr.thueringen.de
forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de
kontakt@stadtwerke-sondershausen.de
netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de
info@taz-helbe-wipper.de
richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de
koordinationsanfragen.de@vodafone.com
o2-MW-BImSchG@telefonica.com
bauleitplanung@ericsson.com
info@media-broadcast.com
info@gses.de
post-toeb@tlubn.thueringen.de
post.erfurt@tlda.thueringen.de
info@erfurt.ihk.de
anlschutz@baf.bund.de
anlagenschutz-sis@dfs.de
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
bund.thueringen@bund.net
lgs@nabu-thueringen.de
aho.thueringenGS@t-online.de
ekt@via-regia.org
info@sdw-thueringen.de
thueringen@grueneliga.de
ag-artenschutz@freenet.de
info@ljv-thueringen.de
bauamt@stadt-heringen.de
info@bad-frankenhausen.de
bauamt@sondershausen.de
poststelle@vgem-greussen.de
poststelle@vg-kindelbrueck.de
info@vwg-goldene-aue.de



Virenfrei www.avg.com

eMail

Betreff: AW: Aufstellung des sachlichen Teil- 20.03.2025 13:45:58
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland
An: info@meiplan.de
Von: funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Anfrage bezieht sich zwar auf § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:
Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach § 4 BauGB oder § 9 BImSchG oder § 74 VwVfG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite:

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-439
E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Von: info@meiplan.de <info@meiplan.de>

Gesendet: Dienstag, 11. März 2025 13:42

An: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn <info@meiplan.de>

Cc: TLVwA <bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>; Vetter <regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de>; Falko Schmücking <bauverwaltung@kyffhaeuser.de>; poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de; Uwe Bernert <poststelle43@tlbv.thueringen.de>; post.bfh@tlllr.thueringen.de; forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de; kontakt@stadtwerke-sondershausen.de; netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de; info@taz-helbe-wipper.de; funkbetreiberauskunft <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>; Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; o2-MW-BImSchG@telefonica.com; bauleitplanung@ericsson.com; info@media-broadcast.com; info@gses.de; TÖB TLUBN <post-toeb@tlubn.thueringen.de>; post.erfurt@tlda.thueringen.de; info@erfurt.ihk.de; anlschutz@baf.bund.de; anlagenschutz-sis@dfs.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org; bund.thueringen@bund.net; lgs@nabu-thueringen.de; aho.thueringenGS@t-online.de; ekt@via-regia.org; info@sdw-thueringen.de; thueringen@grueneliga.de; ag-artenschutz@freenet.de; info@ljb-thueringen.de; bauamt@stadt-heringen.de; info@bad-frankenhausen.de; bauamt@sondershausen.de; poststelle@vgem-greussen.de; poststelle@vg-kindelbrueck.de; info@vwg-goldene-aue.de

Betreff: Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigt, das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB fortzuführen. Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **13.02.2025** dazu den grundsätzlich überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gebilligt und die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Überarbeitung der Planunterlagen war unter anderem erforderlich, um den Plan aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen und Gerichtsurteilen (insb. auch des Urteils des BVerfG zum Thüringer Waldgesetz) anzupassen und eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) / § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Vorbereitung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahrensschritte des Planverfahrens wurden gemäß § 4b BauGB dem Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR in Nordhausen übertragen.

Die überarbeiteten Planunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der textlichen Darstellung, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 11.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland unter der Adresse:

<https://www.kyffhaeuser-land.de/de/>

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Zusätzlich liegen die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Sekretariat der Gemeinde Kyffhäuserland innerhalb der Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Dieser E-Mail liegen als Anlagen bei:

- der Übersichts- / Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung und
- das Verzeichnis der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die im Planverfahren gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB benachrichtigt / beteiligt wurden.

→ **Alle weiteren Planunterlagen können unter der o.g. Adresse auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland eingesehen werden.**

Durch die vorgesehene Beteiligung gemäß § 4 (2) / § 2 (2) BauGB wird Ihnen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde Kyffhäuserland alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Ihre Rückantwort senden Sie bitte bis zum **14.04.2025** per E-Mail an das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR: **info@meiplan.de**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Gemeinde Kyffhäuserland unberücksichtigt bleiben können.

Sollten die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange durch die in Rede stehende Planung nicht berührt werden, bitte ich Sie, dieses der Gemeinde Kyffhäuserland mitzuteilen, um Sie im weiteren Planverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht mehr zu beteiligen.

Hinweis:

Gemäß der aktuellen Digitalisierungsnovelle des BauGB **sollen** die Planunterlagen ab sofort **nur noch auf digitalem Wege versandt und empfangen** werden. Bitte teilen Sie uns deshalb unter **info@meiplan.de** die E-Mail Adresse Ihrer Behörde / Stelle mit, an welche zukünftig alle Beteiligungsschreiben geschickt werden können. Sollte die durch uns verwendete Email die Richtige sein, betrachten sie den Satz zuvor bitte als gegenstandslos.

Darüber hinaus bestätigen Sie uns aber bitte den Erhalt dieser Email.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Meißner)
Architekt für Stadtplanung

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR		 Freie Stadtplaner
Geschäftsadresse:		
Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen		
Telefon:	03631/ 990919	
Telefax:	03631/ 981300	
E - mail:	info@meiplan.de	
Internet:	www.meiplan.de	

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

To: info@meiplan.de
Cc: bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de
regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de
bauverwaltung@kyffhaeuser.de
poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de
poststelle43@tlbv.thueringen.de
post.bfh@tlllr.thueringen.de
forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de
kontakt@stadtwerke-sondershausen.de
netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de
info@taz-helbe-wipper.de
richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de
Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de
koordinationsanfragen.de@vodafone.com
o2-MW-BImSchG@telefonica.com
bauleitplanung@ericsson.com
info@media-broadcast.com
info@gses.de
post-toeb@tlubn.thueringen.de
post.erfurt@tlda.thueringen.de
info@erfurt.ihk.de
anlschutz@baf.bund.de
anlagenschutz-sis@dfs.de
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org
bund.thueringen@bund.net
lgs@nabu-thueringen.de
aho.thueringenGS@t-online.de
ekt@via-regia.org
info@sdw-thueringen.de
thueringen@grueneliga.de
ag-artenschutz@freenet.de
info@ljv-thueringen.de
bauamt@stadt-heringen.de
info@bad-frankenhausen.de
bauamt@sondershausen.de
poststelle@vgem-greussen.de
poststelle@vg-kindelbrueck.de
info@vwg-goldene-aue.de



Virenfrei. www.avg.com



Deutsche Telekom Technik GmbH
Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str.9
99734 Nordhausen

PTI 22 schm/teu

17. April 2025 |

Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Bitte stets angeben: Maßnahmen ID: Ost22_2025_160276

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Telekom prinzipiell keine Einwände.

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme und zur Koordinierung der Bauleistungen bitten wir deshalb um frühzeitige Einbeziehung in Ihre Planung.

Stellungnahmen können auch papierfrei bei uns angefordert werden. Nutzen Sie dazu bitte die nachfolgende Eingangsadresse:

Stellungnahmen-Pti22-Erfurt@telekom.de

Deutsche Telekom Technik GmbH | Landgrabenweg 151, 53227 Bonn | +49 228/181-0 | www.telekom.com

Hausanschrift: T NL Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden

Postanschrift: Postfach 90 01 02, 99104 Erfurt

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die erforderliche Informationseinholung zum aktuellen Anlagenbestand rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauausführenden über die Trassenauskunft <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/> im Internet zu erfolgen hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

gez. Philipp Schmidt

i. A.

gez. Danny Hoffmann

eMail

Betreff: Stellungnahme S01424007, VF und VDG, Gemeinde Kyffhäuserland, Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen 31.03.2025 15:33:52
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01424007

E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com

Datum: 31.03.2025

Gemeinde Kyffhäuserland, Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.03.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

eMail

Betreff: RE: Aufstellung des sachlichen Teil- 31.03.2025 07:41:03
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland
An: "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>
Von: bauleitplanung@ericsson.com
Priorität: Normal
Anhänge: 0

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

From: info@meiplan.de <info@meiplan.de>
Sent: Wednesday, 12 March 2025 16:12
To: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>
Subject: Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

Sehr geehrte Frau Peckelhoff,

im Anhang übersende ich eine PDF mit den Koordinaten, ich hoffe das genügt zur besseren Orientierung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Werner

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR

Geschäftsadresse:

Käthe-Kollwitz-Straße 9,
99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 990919

Telefax: 03631/ 981300

E - mail: info@meiplan.de

Internet: www.meiplan.de



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

Original Message processed by david®

RE: Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland 12. März 2025, 08:12
Uhr

Von [Bauleitplanung](#)

An info@meiplan.de

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, teilen Sie uns doch bitte die Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen mit.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Peckelhoff

From: info@meiplan.de <info@meiplan.de>

Sent: Tuesday, 11 March 2025 13:42

To: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn <info@meiplan.de>

Cc: TLVwA <bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de>; Vetter <regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de>; Falko Schmücking <bauverwaltung@kyffhaeuser.de>; poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de; Uwe Bernert <poststelle43@tlbv.thueringen.de>; post.bfh@tllr.thueringen.de; forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de; kontakt@stadtwerke-sondershausen.de; netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de; info@taz-helbe-wipper.de; richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de; Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de; koordinationsanfragen.de@vodafone.com; o2-MW-BlmSchG@telefonica.com; Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>; info@media-broadcast.com; info@gses.de; TÖB TLUBN <

toeb@tlubn.thueringen.de>; post.erfurt@tlda.thueringen.de; info@erfurt.ihk.de;
anlschutz@baf.bund.de; anlagenschutz-sis@dfs.de; BAIUDBwToeB@bundeswehr.org;
bund.thueringen@bund.net; lgs@nabu-thueringen.de; aho.thueringenGS@t-online.de; ekt@via-regia.org;
info@sdw-thueringen.de; thueringen@grueneliga.de; ag-artenschutz@freenet.de; info@lvj-thueringen.de;
bauamt@stadt-heringen.de; info@bad-frankenhausen.de; bauamt@sondershausen.de;
poststelle@vgem-greussen.de; poststelle@vg-kindelbrueck.de; info@vwg-goldene-aue.de

Subject: Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland

You don't often get email from info@meiplan.de. [Learn why this is important](#)

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigt, das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB fortzuführen. Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am **13.02.2025** dazu den grundsätzlich überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gebilligt und die erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die Überarbeitung der Planunterlagen war unter anderem erforderlich, um den Plan aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechtsänderungen und Gerichtsurteilen (insb. auch des Urteils des BVerfG zum Thüringer Waldgesetz) anzupassen und eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) / § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Vorbereitung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahrensschritte des Planverfahrens wurden gemäß § 4b BauGB dem Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR in Nordhausen übertragen.

Die überarbeiteten Planunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der textlichen Darstellung, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit

vom 11.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025

auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland unter der Adresse:

<https://www.kyffhaeuser-land.de/de/>

zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgestellt. Zusätzlich liegen die Planunterlagen im gleichen Zeitraum im Sekretariat der Gemeinde Kyffhäuserland innerhalb der Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Dieser E-Mail liegen als Anlagen bei:

- der Übersichts- / Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Planung und
- das Verzeichnis der berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die im Planverfahren gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB benachrichtigt / beteiligt wurden.

→ **Alle weiteren Planunterlagen können unter der o.g. Adresse auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland eingesehen werden.**

Durch die vorgesehene Beteiligung gemäß § 4 (2) / § 2 (2) BauGB wird Ihnen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde Kyffhäuserland alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Ihre Rückantwort senden Sie bitte bis zum **14.04.2025** per E-Mail an das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR: info@meiplan.de

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung der Gemeinde Kyffhäuserland unberücksichtigt bleiben können.

Sollten die von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange durch die in Rede stehende Planung nicht berührt werden, bitte ich Sie, dieses der Gemeinde Kyffhäuserland mitzuteilen, um Sie im weiteren Planverfahren gemäß § 4 (2) BauGB zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht mehr zu beteiligen.

Hinweis:

Gemäß der aktuellen Digitalisierungsnovelle des BauGB **sollen** die Planunterlagen ab sofort **nur noch auf digitalem Wege versandt und empfangen** werden. Bitte teilen Sie uns deshalb unter info@meiplan.de die E-Mail Adresse Ihrer Behörde / Stelle mit, an welche zukünftig alle Beteiligungsschreiben geschickt werden können. Sollte die durch uns verwendete Email die Richtige sein, betrachten sie den Satz zuvor bitte als gegenstandslos.

Darüber hinaus bestätigen Sie uns aber bitte den Erhalt dieser Email.

Mit freundlichen Grüßen



(Andreas Meißner)
Architekt für Stadtplanung

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR

Geschäftsadresse:

Käthe-Kollwitz-Straße 9,
99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 990919

Telefax: 03631/ 981300

E - mail: info@meiplan.de

Internet: www.meiplan.de



Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen.

To: info@meiplan.de

Cc: bauleitplanung@tlvwa.thueringen.de

regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de

bauverwaltung@kyffhaeuser.de

poststelle.erfurt@tlbg.thueringen.de

poststelle43@tlbv.thueringen.de

post.bfh@tlllr.thueringen.de

forstamt.sondershausen@forst.thueringen.de

kontakt@stadtwerke-sondershausen.de

netzgesellschaft@stadtwerke-sondershausen.de

info@taz-helbe-wipper.de

richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de

Stellungnahmen-pti22-erfurt@telekom.de

koordinationsanfragen.de@vodafone.com

o2-MW-BImSchG@telefonica.com

bauleitplanung@ericsson.com

info@media-broadcast.com

info@gses.de

post-toeb@tlubn.thueringen.de

post.erfurt@tllda.thueringen.de

info@erfurt.ihk.de

anlschutz@baf.bund.de

anlagenschutz-sis@dfs.de

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

bund.thueringen@bund.net

lgs@nabu-thueringen.de

aho.thueringenGS@t-online.de

ekt@via-regia.org

info@sdw-thueringen.de

thueringen@grueneliga.de

ag-artenschutz@freenet.de

info@ljv-thueringen.de

bauamt@stadt-heringen.de
info@bad-frankenhausen.de
bauamt@sondershausen.de
poststelle@vgem-greussen.de
poststelle@vg-kindelbrueck.de
info@vwg-goldene-aue.de



Virenfrei. www.avg.com



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Kooperationspartnerin:

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3942 222

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Ho-09.1-25

Ihre Nachricht vom:
8. Juli 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/874-4-88674/2025

Jena
25. Juli 2025

**Erneute Stellungnahme des Landeserdbebendienstes zum Entwurf
des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde
Kyffhäuserland zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame
Windenergieanlagen**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erwidern der Gemeinde Kyffhäuserland vom
08.07.2025 erhalten Sie hiermit die erneute Stellungnahme des
Landeserdbebendienstes im TLUBN und des Lehrstuhles für Angewandte
Geophysik der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit detaillierten
Informationen zu betroffenen seismologischen Messstationen anhand des
übermittelten Fragenkataloges der Gemeinde Kyffhäuserland.

familienfreundlicher
Arbeitgeber
2022
prüfen, bewerten, auszeichnen
| Bertelsmann Stiftung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. i. V.

Anhang:
Stellungnahme des Landeserdbebendienstes und der Friedrich-Schiller-
Universität Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns Rechnungen
bevorzugt als E-Rechnung über das
Portal <https://rechnung-bdr.de/>.
Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Informationen zum Datenschutz, dem
Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und
zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

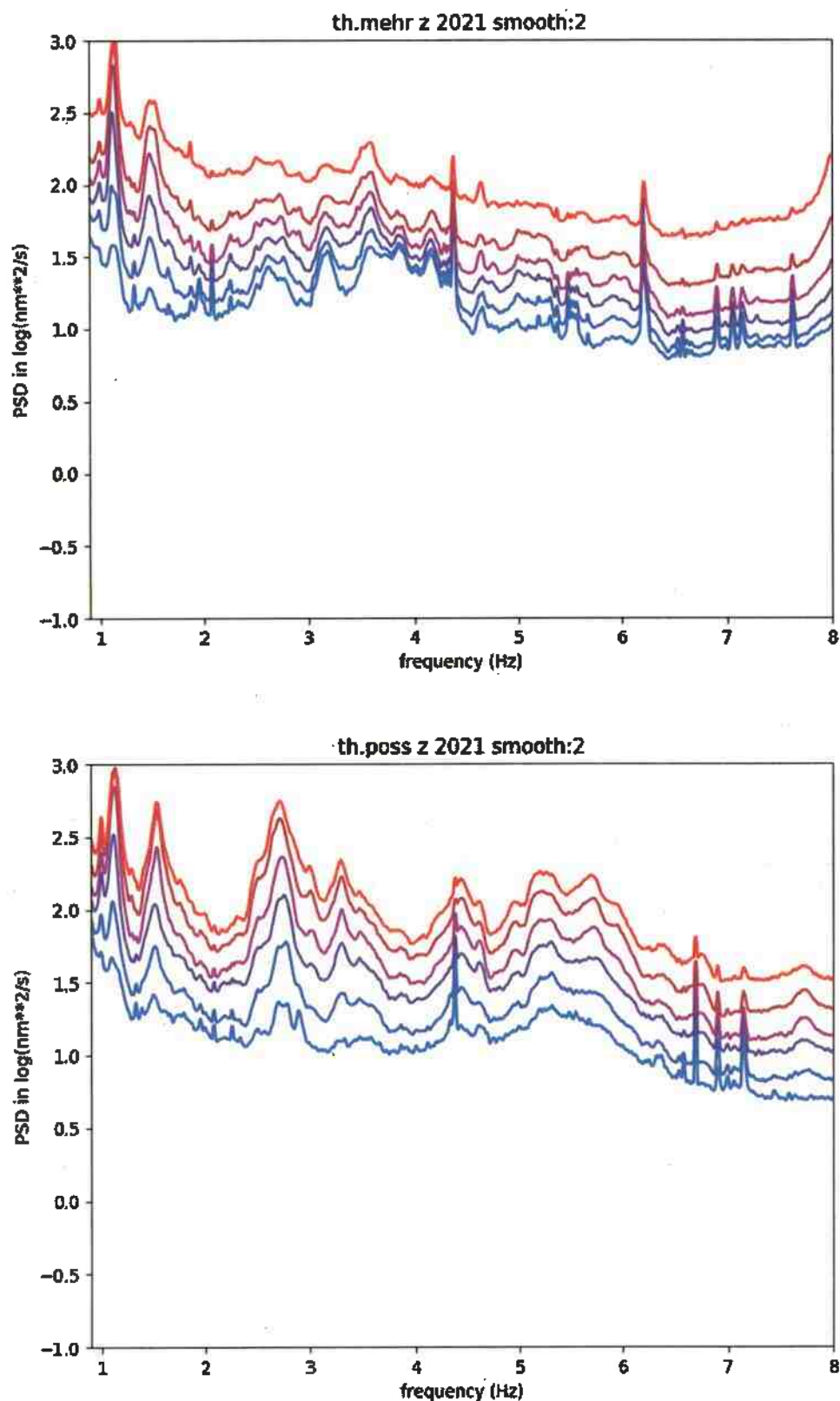


Schaubild 1: Frequenzabhängige Leistungsspektren der Messstellen MEHR (oben) und POSS (unten) für das Beispieljahr 2021. Gezeigt sind jeweils 6 Spektren für 6 Klasseneinteilungen der Windstärken von 0-2 m/s bis 6-12 m/s, wobei die lokale Windgeschwindigkeit nach dem ECMWF-Model in 10 m Höhe verwendet wurde. Man beachte die logarithmische Skala der y-Achse.

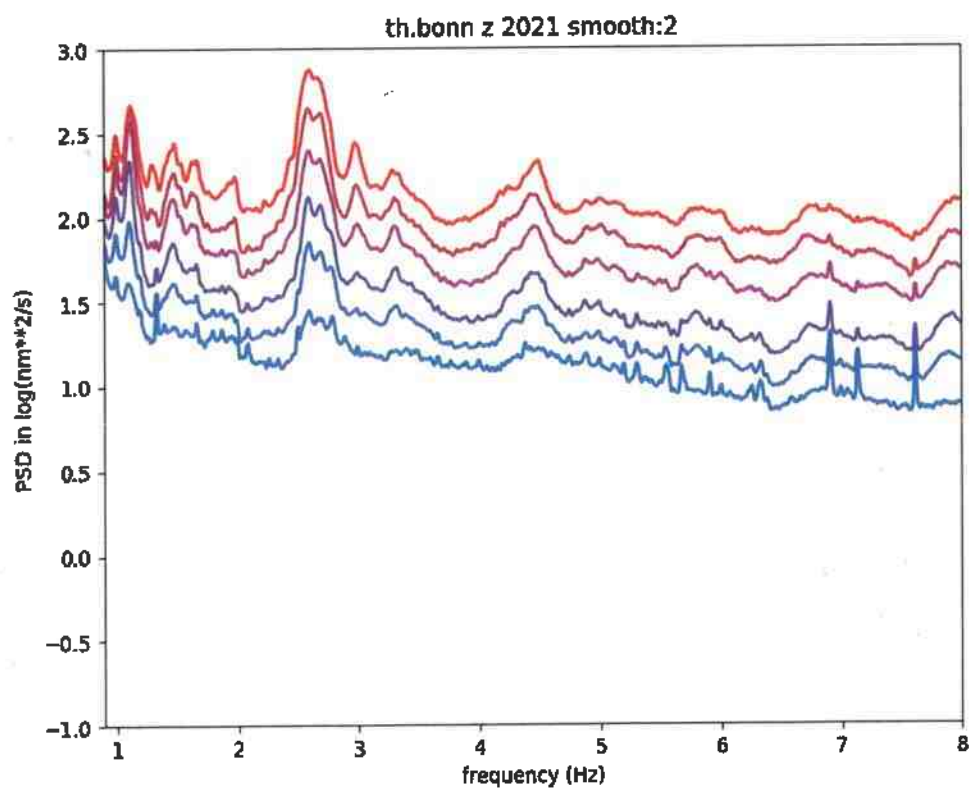
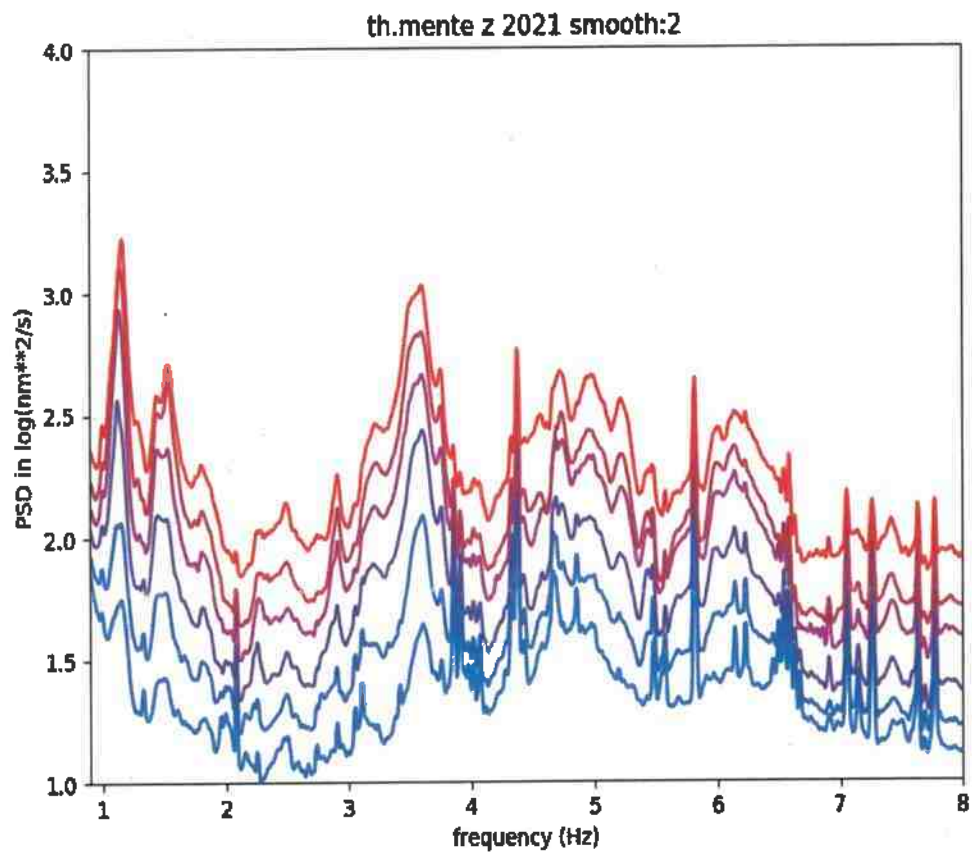


Schaubild 2: Wie Schaubild 1, aber für die Messstellen MENTE (oben) und BONN (unten).

1. *Wie wirken sich die Bestandsanlagen im Bereich der Anlagen BONN und POSS auf die jeweiligen Messstationen aus? Wie wirken sich die Bestandsanlagen im Bereich der Messstationen MENTE und MEHR auf die jeweilige Messstation aus? Gibt es Wechselwirkungen?*

Schaubilder 1 und 2 zeigen, dass das seismische Rauschen an allen 4 Messstationen stark vom Wind abhängt. Dieser Effekt ist an der Messstelle MENTE am stärksten ausgeprägt, während an der Messstelle MEHR die Windabhängigkeit am geringsten ist. Dies stimmt gut mit den Entfernungen der Bestandsanlagen zu den jeweiligen seismologischen Messpunkten überein: An der Messstelle MENTE liegen die Bestandsanlagen am nächsten und unterschreiten den Abstand von 5 km deutlich. Die Bestandsanlagen wirken sich also bereits störend aus. Desto deutlicher der Abstand von 5 km unterschritten wird, desto stärker wird die Störung der seismologischen Messungen.

2. *Wie wirkt sich der Abstand zur Messstation aus? Halbiert sich bei doppelter Entfernung die Beeinträchtigung?*

Die exakte Modellierung der Ausbreitung seismischer Wellen im Inneren der Erde erfordert ein genaues Modell des Erdinneren. Insbesondere werden die dreidimensionale Verteilung der Dichte der Gesteine sowie der Ausbreitungsgeschwindigkeit und der Qualitätsfaktoren der seismischen Kompressions- und Scherwellengeschwindigkeiten benötigt. Sehr stark vereinfachend wird das Abklingen der seismischen Wellen mit der Entfernung oft durch die folgende Formel beschrieben:

$$u(r) = u_0 r^{-\alpha}$$

Hierbei ist $u(r)$ die Bodenschwingung in der Entfernung r , während der entfernungsunabhängige Term u_0 die Bodenschwingung an der Quelle beschreibt. Der empirisch bestimmte Exponent α beschreibt dabei sowohl das geometrische Abklingen als auch die seismische Dämpfung, die z.B. durch Reibung entsteht. Laut *Stammlier und Lars Ceranna* (2016) beträgt der Koeffizient $\alpha \approx 1,35$. Der vermutete Zusammenhang, dass sich bei doppelter Entfernung die Beeinträchtigung halbiert, entspräche dem Fall $\alpha = 1$ und trifft also nicht zu.

3. *Sinkt die Beeinträchtigung ab einer Entfernung von 5.000 m auf Null? Wenn ja, warum? Wenn nein, woraus ergibt sich der Radius von 5.000 m konkret? Welche Parameter haben zu seiner Festlegung geführt?*

Die Beeinträchtigung nimmt mit der Entfernung kontinuierlich ab (siehe Antwort auf Frage 2). Die Verwendung von Grenz- und Richtwerten ist aber auch aus anderen Bereichen bekannt, in denen die Beeinträchtigung kontinuierlich ist:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Grenzwert_\(Technik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Grenzwert_(Technik))

<https://de.wikipedia.org/wiki/Richtwert>

Konkret ist der Radius von 5.000 m ein empirischer Erfahrungswert, der sich aus der wissenschaftlichen Literatur ergibt (siehe Antwort auf Frage 9).

4. *Sofern sich der Radius von 5.000 m aus dem Thüringer Windenergieerlass ergibt: Dort ist nur die Station MOXA mit einem Mindestabstand aufgeführt – wurde der Radius einfach auf andere Stationen übertragen?*

Für das Geodynamische Observatorium Moxa gilt nach dem Thüringer Windenergieerlass ein Mindestabstand von 10 km (siehe Seite 970 des Windenergieerlasses). Die Vermutung, dass der Mindestabstand einfach auf andere Stationen übertragen wurde, ist also falsch.

Im Thüringer Windenergieerlass wird auf S. 959 das Thüringer Seismologische Netz wie folgt erwähnt: „Soweit Standorte der seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) betroffen sind (Näherung < 5 km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen“. Laut Thüringer Windenergieatlas ist also der Schutzabstand im Vergleich zum Geodynamischen Observatorium Moxa halbiert.

5. *Gibt es bereits Vorbelastungen aus anderen Nutzungen (Gewerbe/Industrie; Baustellen, landwirtschaftliche Maschinen)? Finden regelmäßige Erhebungen zu Vorbelastungen statt?*

Neben Windenergieanlagen bestehen vielfältige weitere Störfaktoren. Aus diesem Grund werden seismische Messstationen an möglichst abgelegenen Standorten installiert. So soll die Erschütterungswirkung durch menschliche Einflüsse minimiert werden. Entsprechend schwierig und aufwendig ist es, geeignete Standorte zu finden.

Es erfolgt eine standardmäßig durchgeführte kontinuierliche Überwachung des Rauschniveaus an allen Messstellen des Thüringer Seismologischen Netzes.

6. *Lassen die Aussagen des TLUBN, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (S. 10 STN v. 11.3.2025) eine Bewertung der Störanfälligkeit zu? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Welche zusätzlichen Informationen werden konkret benötigt?*

In der genannten Stellungnahme werden Hinweise auf mögliche subrosionsbedingte Baugrundschwächen gegeben. Diese sollen bei der Standortwahl und der Untergrundbewertung helfen. Sie bewerten weder die technische Störanfälligkeit der geplanten Windkraftanlagen, noch die der installierten seismologischen Messeinrichtungen. Eine dahingehende Betrachtung fällt nicht in die Zuständigkeit der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung.

7. *Wie viele Erdbebenwarnungen hat der Landeserdbebendienst auf Grund von Messungen der Station Bonnrode in den letzten zehn Jahren erteilt?*

Induzierte Erdbeben sind im Bereich Südharz von Menschen zum Teil ab einer Magnitude 1,0 zu verspüren. Daher hat das TLUBN eine Meldepflicht ab Magnitude 1,5 festgelegt. Dieser Fall trat im Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2024 in insgesamt 12 Fällen auf.

8. *Ist das „Deutsche Seismologische Regionalnetz“ identisch mit dem Thüringer Seismologischen Netz? Recherchen der Gemeinde haben ergeben, dass nur die Station MOXA in das deutschlandweite Netz eingebunden ist. Wieso wird in diesem Kontext die Station BONN angeführt?*

Das „Deutsche Seismologische Regionalnetz“ ist eine Bundeseinrichtung und wird von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover betrieben. Die seismologische Messstelle des geodynamischen Observatoriums Moxa ist Teil dieses deutschlandweiten Netzwerks. Auf Grund der höheren Bedeutung auch für die weltweite Erdbebenbeobachtung sind

diese Messstellen höher zu bewerten als die Messstellen des „Thüringer Seismologischen Netzes“. Das Thüringer Seismologische Netz ist eine Landeseinrichtung und dient der Überwachung der Erdbeben in Thüringen und Umgebung. Die Station BONN ist Teil des Thüringer Seismologischen Netzes.

9. *In welchen Wissenschaftlichen Studien wurde „unzweifelhaft festgestellt“, dass Windlasten und Rotationsbewegungen der WEA sich im Untergrund ausbreiten?*

Diese klar belegte Tatsache sollte nicht in Frage gestellt werden. Originalreferenzen sind z. B.:

Styles, P., R. England, I. G. Stimpson, S. M. Toon, D. Bowers, and M. Hayes (2005). Microseismic and infrasound monitoring of low frequency noise and vibrations from windfarms: Recommendations on the siting of windfarms in the vicinity of Eskdalemuir, Scotland, Rept. to MOD/FTI/BWEA, 125 pp.

Stammler, K and Ceranna, K., Influence of Wind Turbines on Seismic Records of the Gräfenberg Array, Seismological Research Letters, Volume 87, Number 5, 2016. <https://doi.org/10.1785/0220160049>

10. *Wie wird die Aufgabenerfüllung des Thüringer Seismologischen Netzes durch eine Störung der Station BONN konkret beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung quantifiziert? Welche Qualität weist sie auf?*

Erdbeben werden übersehen, da die von Erdbeben abgestrahlten seismischen Wellen von den seismischen Wellen, die von Windenergieanlagen abgestrahlt werden, verdeckt werden. Somit kann über das Auftreten von Erdbeben keine Aussage mehr getroffen werden. Konkret sinken die Detektionsschwelle und die Ortungsgenauigkeit des Netzwerkes.

11. *In der Stellungnahme vom 11.3.2025 heißt es: „Detailuntersuchungen zu einer speziellen WKA und zur seismischen Wellenausbreitung einer bestimmten Region sind schwierig, da diese erst nach Errichten der Windkraftanlage durchgeführt werden können.“ Wie wird die Beurteilung der Störungswahrscheinlichkeit oder -intensität dann vorausgesagt?*

An Hand von Literaturwerten, die an anderen Standorten gewonnen wurden. An anderen Standorten liegen vielfältige Beispiele vor, wie das Rauschniveau an seismischen Messstationen nach der Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung je nach Abstand stark oder weniger stark zunimmt.

12. *Können Fehldarstellungen herausgerechnet/gefiltert werden? Laut der Stellungnahme vom 11.3.2025 kann mittels Bandpassfilter/Bandstopppfilter eine geringfügige Verbesserung des Signal-Rausch-Verhältnisses erreicht werden. Welche Qualität oder Quantität der Störung kann damit beseitigt werden?*

Wie bereits dargelegt, sind die Verbesserungen im Allgemeinen leider geringfügig. Die Frequenzen der von Windkraftanlagen emittierten Erschütterungen fallen in den gleichen Bereich, in dem auch Erdbeben seismische Wellen abstrahlen. Im Detail hängen die möglichen Verbesserungen vom Erdbebenquellspektrum (und somit der Stärke des Erdbebens) sowie vom Frequenzspektrum der Schwingungen der Windenergieanlagen ab. Für Aussagen, die über eine pauschale Beurteilung an Hand der wissenschaftlichen Literatur hinausgehen, bitten wir um Übermittlung der Eigenfrequenzen der Masten der vorgesehenen Windkraftanlagen.

13. *Von welcher Intensität waren die bislang aufgezeichneten Erdbeben, die im Kalibergbau-revier Südharz aufgezeichnet wurden? Wurde die Information der Anwohner präventiv vorgenommen (im Sinne einer Warnung vor einem Erdbeben) oder fand sie nachträglich statt (im Sinne einer Information über ein Erdbeben)?*

Siehe Antwort auf Frage 7: in den letzten 10 Jahren traten 12 Erdbeben mit Magnitude größer als 1,5 auf, die damit auch für Anwohner spürbar waren. Nach einem spürbaren Erdbeben erfolgt eine genaue Ortung des Erdbebenhypozen-trums sowie eine schnelle Information der Öffentlichkeit durch den Landes-erdbebendienst. Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung entsteht, wenn Erschütterungen durch Anwohner wahrgenommen werden, aber das TLUBN keine Auskunft mehr zur Ursache dieser Bodenerschütterungen geben kann.

Zusätzlich können anhand der langfristigen Beobachtung von Erdbeben Aussagen zur Auftretens-wahrscheinlichkeit von Erdbeben, z.B. zur Erstellung von seismologischen Gefährungskarten, gewonnen werden. So können auch präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Vorhersage von Erdbeben ist nach dem Stand der Wissenschaft bisher nicht möglich.

14. *Wieso gibt es im unmittelbaren Umkreis der Station BONN weitere Stationen? Können diese Stationen etwaige Störungen kompensieren?*

An einer seismischen Messstelle werden jeweils 3 kontinuierliche Seismogramme aufgezeichnet, die die zeitabhängigen Bodenschwinggeschwindigkeiten in 3 aufeinander senkrecht stehenden Richtungen beinhalten (vertikale Schwingung sowie horizontale Schwingungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung). Durch die Aufzeichnung an einer Messstelle kann so die Ankunft verschiedener seismischer Wellen beobachtet werden (Kompressionswelle, Scherwelle). An Hand der Ankunftszeiten dieser Wellen kann nun zurückgerechnet werden, wann und wo das Erdbeben stattgefunden hat. Dies gelingt aber nur, wenn die gleichen seismischen Wellen an verschiedenen Messstellen beobachtet wurden. Zur Berechnung des Erdbebenortes im Inneren der Erde (Erdbebenhypozen-trum), inklusive der Bestimmung der Erdbebenherdzeit, werden also grund-sätzlich mehrere seismische Messstellen benötigt. Bei Wegfall einer Messstelle verringert sich die Genauigkeit, mit der bestimmt werden kann, wo das Erdbeben lag. Darüber hinaus steigt die Detektionsschwelle an, d.h. bestimmte Erdbeben werden gar nicht mehr erfasst.

15. *Was würde geschehen, wenn die Station BONN vollständig wegfällt? Wie würde dies die Aufgabenerfüllung des TSN betreffen? Woraus ergibt sich die Anordnung der Stationen im TSN?*

Die Detektionsschwelle würde ansteigen d.h. kleine Erdbeben würden nicht mehr erfasst werden. Bei größeren Erdbeben ergäbe sich eine größere Unsicherheit in der Erdbebenortung, d.h. die Genauigkeit bei der Bestimmung des Erdbebenortes nimmt ab.

Zur Anordnung im TSN siehe Frage 18.

16. *Könnte das Messinstrument der Station BONN ausgetauscht werden, um eine größere Sensibilität zu erreichen?*

Leider nein. Das Rauschen entsteht nicht durch das Messinstrument, sondern durch tatsächliche Schwingungen im Untergrund.

17. Könnte die Station BONN verlegt werden?

Prinzipiell ja, jedoch ist uns kein geeigneter Ersatzstandort bekannt und der mögliche Raum für seismologische Stationen ist durch die Zunahme konkurrierender Flächennutzungen stark beeinträchtigt. Durch den Ausbau der Windenergie werden somit zunehmend alle für seismologische Messungen geeigneten Standorte ungeeignet.

Darüber hinaus ist die Standortsuche mit hohem Kosten insbesondere durch Personalaufwand und Logistik verbunden, da an jedem potenziellen Ersatzstandort vor Ort Testmessungen zum Rauschniveau durchgeführt werden müssen.

18. Wie kam es zur Standortwahl der Messstation BONN? Findet die Geologie dabei Berücksichtigung? Wenn ja, wie? Wie verhält es sich mit der Standortwahl aller Stationen im TSN? Woraus ergibt sich die Lage der jeweiligen Station?

Bei der Standortauswahl im TSN spielen verschiedene Kriterien eine Rolle.

- a. Die Lage zu bekannten Erdbebengebieten: In bekannten Erdbebenregionen stehen mehr Messstellen als in Gebieten, wo Erdbeben unwahrscheinlich sind. Darüber hinaus ist eine „azimutale Überdeckung“ wichtig, d.h. es sollten Messstellen in alle Richtungen vom Erdbebenherd aus betrachtet liegen.
- b. Des Weiteren sind logistische Überlegungen wichtig. So bevorzugen wir Messstellen mit Stromanschluss und gutem Mobilfunkempfang zur Fernwartung und Datenübertragung in Echtzeit.
- c. Entscheidend ist schließlich auch das Unruheniveau. Seismische Messstellen werden im Allgemeinen außerhalb von Ortschaften eingerichtet, da von Menschen erzeugte Erschütterungen und Schwingungen (Maschinen, Verkehr, etc.) die Messungen stören. Das Unruheniveau wird zunächst an Hand von Karten eingeschätzt. Dann folgen aufwendige Testmessungen über mehrere Monate an verschiedenen Alternativstandorten, um das reale Rauschniveau vor Ort zu messen.
- d. Schließlich spielt auch der geologische Untergrund eine Rolle: Messstellen auf weniger dichtem Untergrund (Sediment, Sand) sind weniger geeignet als Standorte auf dichtem Gestein (Fels).



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

**Erneute Stellungnahme des Landeserdbebendienstes zum Entwurf
des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde
Kyffhäuserland zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame
Windenergieanlagen**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die Erwidern der Gemeinde Kyffhäuserland vom
08.07.2025 erhalten Sie hiermit die erneute Stellungnahme des
Landeserdbebendienstes im TLUBN und des Lehrstuhles für Angewandte
Geophysik der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit detaillierten
Informationen zu betroffenen seismologischen Messstationen anhand des
übermittelten Fragenkataloges der Gemeinde Kyffhäuserland.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3942 222

Ina.Pustal@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ho-09.1-25

Ihre Nachricht vom:

8. Juli 2025

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/874-4-88674/2025

Jena

25. Juli 2025

familienfreundlicher

Arbeitgeber

2022

prüfen, bewerten, auszeichnen

| Bertelsmann Stiftung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. i.V. Andreas Schumann
stellv. Referatsleiter

Anhang:

Stellungnahme des Landeserdbebendienstes und der Friedrich-Schiller-
Universität Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns Rechnungen
bevorzugt als E-Rechnung über das
Portal <https://rechnung-bdr.de/>.

Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Informationen zum **Datenschutz**, dem
Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und
zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

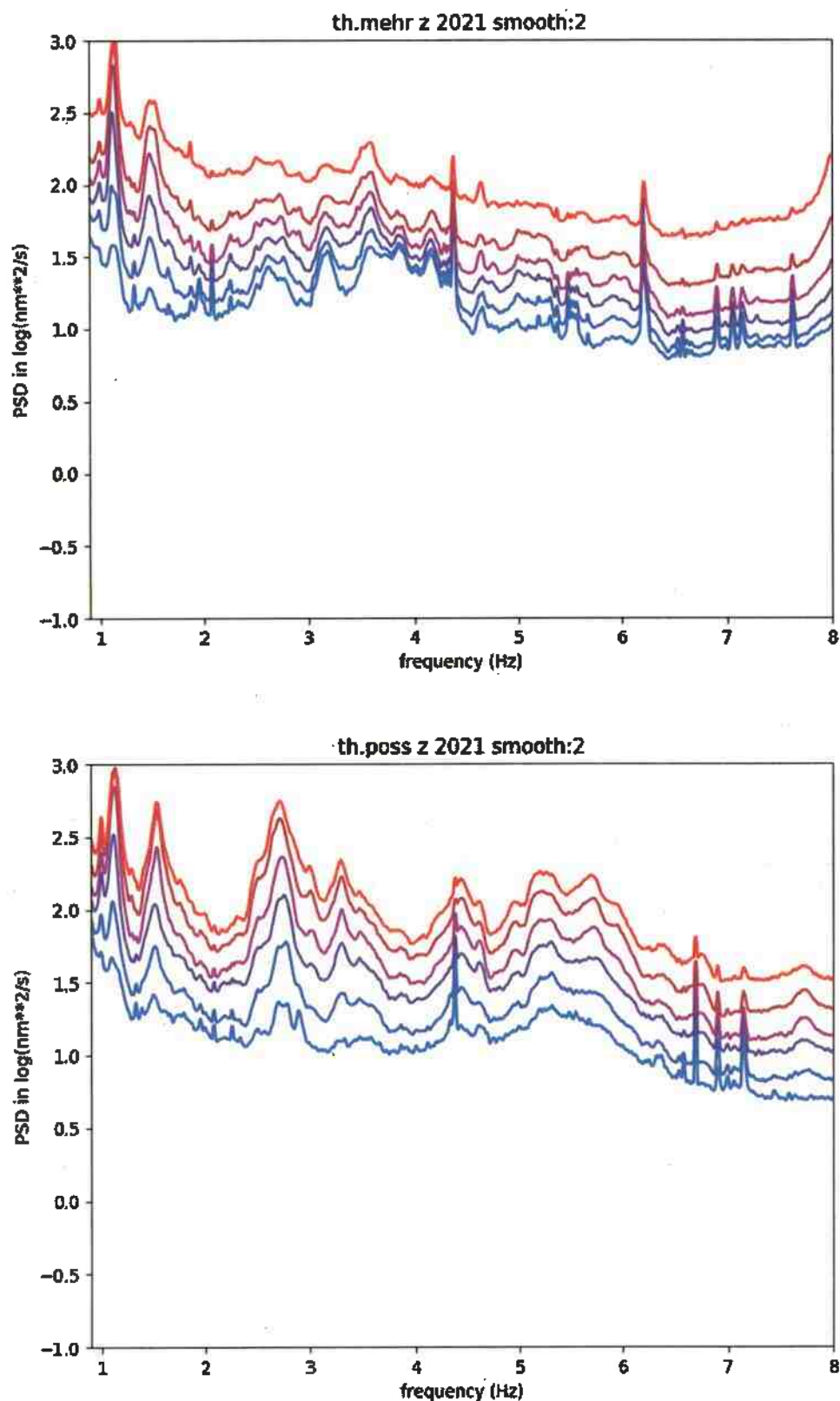


Schaubild 1: Frequenzabhängige Leistungsspektren der Messstellen MEHR (oben) und POSS (unten) für das Beispieljahr 2021. Gezeigt sind jeweils 6 Spektren für 6 Klasseneinteilungen der Windstärken von 0-2 m/s bis 6-12 m/s, wobei die lokale Windgeschwindigkeit nach dem ECMWF-Model in 10 m Höhe verwendet wurde. Man beachte die logarithmische Skala der y-Achse.

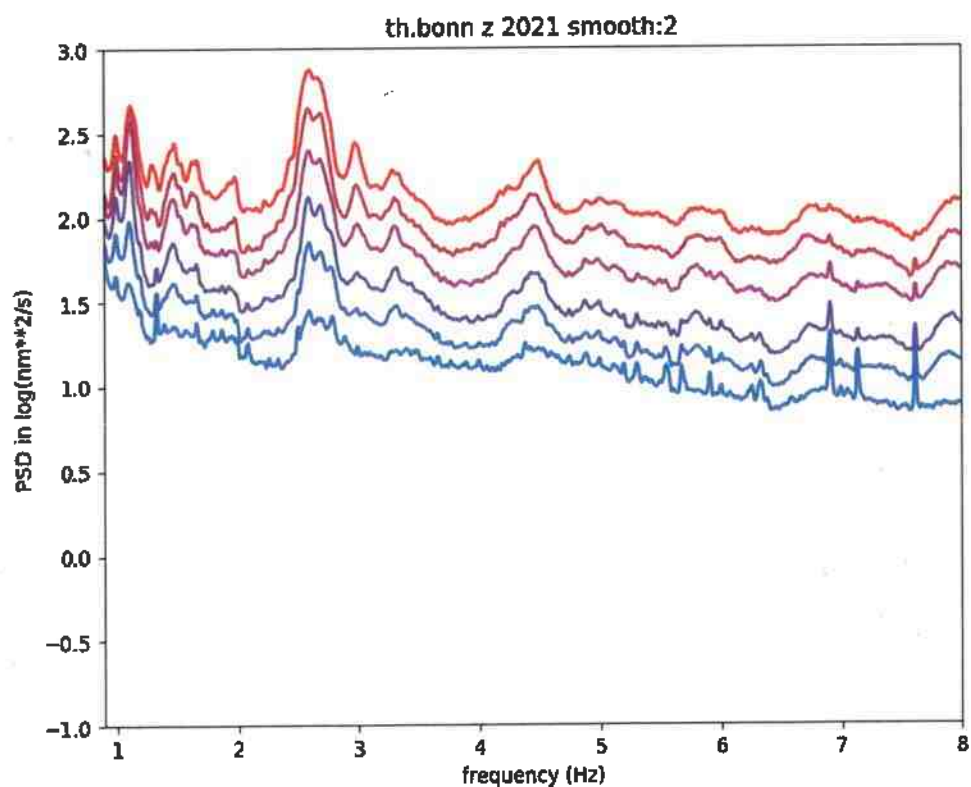
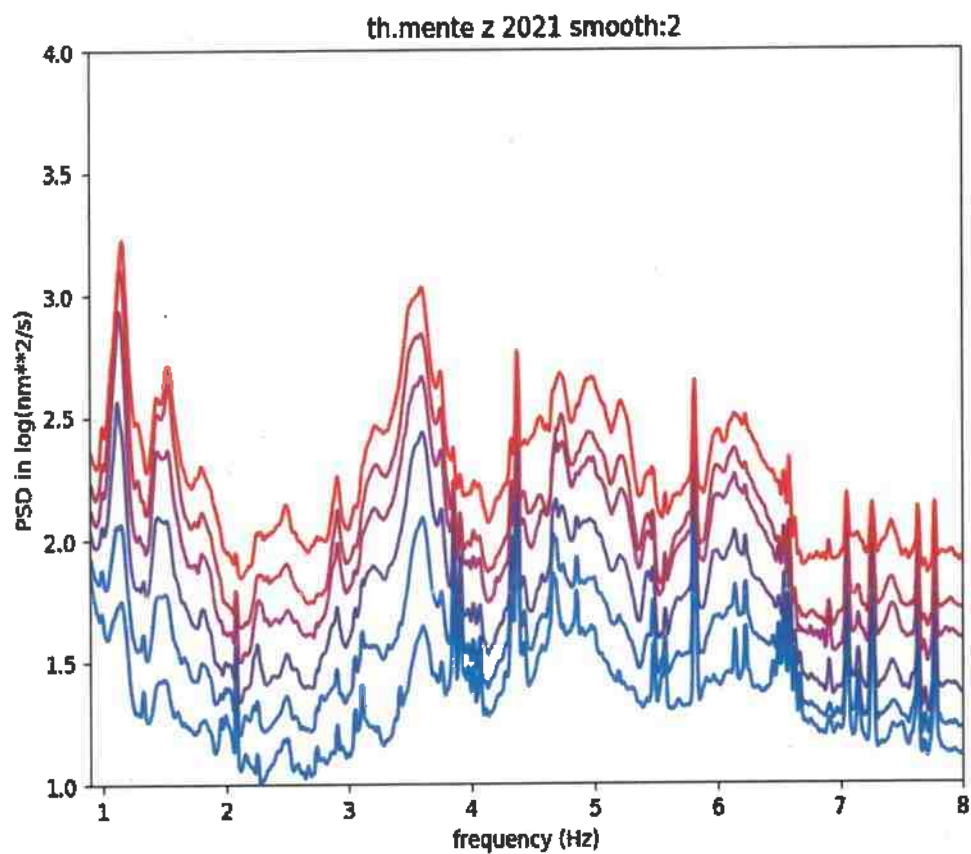


Schaubild 2: Wie Schaubild 1, aber für die Messstellen MENTE (oben) und BONN (unten).

1. *Wie wirken sich die Bestandsanlagen im Bereich der Anlagen BONN und POSS auf die jeweiligen Messstationen aus? Wie wirken sich die Bestandsanlagen im Bereich der Messstationen MENTE und MEHR auf die jeweilige Messstation aus? Gibt es Wechselwirkungen?*

Schaubilder 1 und 2 zeigen, dass das seismische Rauschen an allen 4 Messstationen stark vom Wind abhängt. Dieser Effekt ist an der Messstelle MENTE am stärksten ausgeprägt, während an der Messstelle MEHR die Windabhängigkeit am geringsten ist. Dies stimmt gut mit den Entfernungen der Bestandsanlagen zu den jeweiligen seismologischen Messpunkten überein: An der Messstelle MENTE liegen die Bestandsanlagen am nächsten und unterschreiten den Abstand von 5 km deutlich. Die Bestandsanlagen wirken sich also bereits störend aus. Desto deutlicher der Abstand von 5 km unterschritten wird, desto stärker wird die Störung der seismologischen Messungen.

2. *Wie wirkt sich der Abstand zur Messstation aus? Halbiert sich bei doppelter Entfernung die Beeinträchtigung?*

Die exakte Modellierung der Ausbreitung seismischer Wellen im Inneren der Erde erfordert ein genaues Modell des Erdinneren. Insbesondere werden die dreidimensionale Verteilung der Dichte der Gesteine sowie der Ausbreitungsgeschwindigkeit und der Qualitätsfaktoren der seismischen Kompressions- und Scherwellengeschwindigkeiten benötigt. Sehr stark vereinfachend wird das Abklingen der seismischen Wellen mit der Entfernung oft durch die folgende Formel beschrieben:

$$u(r) = u_0 r^{-\alpha}$$

Hierbei ist $u(r)$ die Bodenschwingung in der Entfernung r , während der entfernungsunabhängige Term u_0 die Bodenschwingung an der Quelle beschreibt. Der empirisch bestimmte Exponent α beschreibt dabei sowohl das geometrische Abklingen als auch die seismische Dämpfung, die z.B. durch Reibung entsteht. Laut *Stammlier und Lars Ceranna* (2016) beträgt der Koeffizient $\alpha \approx 1,35$. Der vermutete Zusammenhang, dass sich bei doppelter Entfernung die Beeinträchtigung halbiert, entspräche dem Fall $\alpha = 1$ und trifft also nicht zu.

3. *Sinkt die Beeinträchtigung ab einer Entfernung von 5.000 m auf Null? Wenn ja, warum? Wenn nein, woraus ergibt sich der Radius von 5.000 m konkret? Welche Parameter haben zu seiner Festlegung geführt?*

Die Beeinträchtigung nimmt mit der Entfernung kontinuierlich ab (siehe Antwort auf Frage 2). Die Verwendung von Grenz- und Richtwerten ist aber auch aus anderen Bereichen bekannt, in denen die Beeinträchtigung kontinuierlich ist:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Grenzwert_\(Technik\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Grenzwert_(Technik))

<https://de.wikipedia.org/wiki/Richtwert>

Konkret ist der Radius von 5.000 m ein empirischer Erfahrungswert, der sich aus der wissenschaftlichen Literatur ergibt (siehe Antwort auf Frage 9).

4. *Sofern sich der Radius von 5.000 m aus dem Thüringer Windenergieerlass ergibt: Dort ist nur die Station MOXA mit einem Mindestabstand aufgeführt – wurde der Radius einfach auf andere Stationen übertragen?*

Für das Geodynamische Observatorium Moxa gilt nach dem Thüringer Windenergieerlass ein Mindestabstand von 10 km (siehe Seite 970 des Windenergieerlasses). Die Vermutung, dass der Mindestabstand einfach auf andere Stationen übertragen wurde, ist also falsch.

Im Thüringer Windenergieerlass wird auf S. 959 das Thüringer Seismologische Netz wie folgt erwähnt: „Soweit Standorte der seismologischen Stationen des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) betroffen sind (Näherung < 5 km), ist dies in der einzelfallbezogenen Abwägung zu berücksichtigen“. Laut Thüringer Windenergieatlas ist also der Schutzabstand im Vergleich zum Geodynamischen Observatorium Moxa halbiert.

5. *Gibt es bereits Vorbelastungen aus anderen Nutzungen (Gewerbe/Industrie; Baustellen, landwirtschaftliche Maschinen)? Finden regelmäßige Erhebungen zu Vorbelastungen statt?*

Neben Windenergieanlagen bestehen vielfältige weitere Störfaktoren. Aus diesem Grund werden seismische Messstationen an möglichst abgelegenen Standorten installiert. So soll die Erschütterungswirkung durch menschliche Einflüsse minimiert werden. Entsprechend schwierig und aufwendig ist es, geeignete Standorte zu finden.

Es erfolgt eine standardmäßig durchgeführte kontinuierliche Überwachung des Rauschniveaus an allen Messstellen des Thüringer Seismologischen Netzes.

6. *Lassen die Aussagen des TLUBN, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung (S. 10 STN v. 11.3.2025) eine Bewertung der Störanfälligkeit zu? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht? Welche zusätzlichen Informationen werden konkret benötigt?*

In der genannten Stellungnahme werden Hinweise auf mögliche subrosionsbedingte Baugrundschwächen gegeben. Diese sollen bei der Standortwahl und der Untergrundbewertung helfen. Sie bewerten weder die technische Störanfälligkeit der geplanten Windkraftanlagen, noch die der installierten seismologischen Messeinrichtungen. Eine dahingehende Betrachtung fällt nicht in die Zuständigkeit der Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung.

7. *Wie viele Erdbebenwarnungen hat der Landeserdbebendienst auf Grund von Messungen der Station Bonnrode in den letzten zehn Jahren erteilt?*

Induzierte Erdbeben sind im Bereich Südharz von Menschen zum Teil ab einer Magnitude 1,0 zu verspüren. Daher hat das TLUBN eine Meldepflicht ab Magnitude 1,5 festgelegt. Dieser Fall trat im Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2024 in insgesamt 12 Fällen auf.

8. *Ist das „Deutsche Seismologische Regionalnetz“ identisch mit dem Thüringer Seismologischen Netz? Recherchen der Gemeinde haben ergeben, dass nur die Station MOXA in das deutschlandweite Netz eingebunden ist. Wieso wird in diesem Kontext die Station BONN angeführt?*

Das „Deutsche Seismologische Regionalnetz“ ist eine Bundeseinrichtung und wird von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover betrieben. Die seismologische Messstelle des geodynamischen Observatoriums Moxa ist Teil dieses deutschlandweiten Netzwerks. Auf Grund der höheren Bedeutung auch für die weltweite Erdbebenbeobachtung sind

diese Messstellen höher zu bewerten als die Messstellen des „Thüringer Seismologischen Netzes“. Das Thüringer Seismologische Netz ist eine Landeseinrichtung und dient der Überwachung der Erdbeben in Thüringen und Umgebung. Die Station BONN ist Teil des Thüringer Seismologischen Netzes.

9. *In welchen Wissenschaftlichen Studien wurde „unzweifelhaft festgestellt“, dass Windlasten und Rotationsbewegungen der WEA sich im Untergrund ausbreiten?*

Diese klar belegte Tatsache sollte nicht in Frage gestellt werden. Originalreferenzen sind z. B.:

Styles, P., R. England, I. G. Stimpson, S. M. Toon, D. Bowers, and M. Hayes (2005). Microseismic and infrasound monitoring of low frequency noise and vibrations from windfarms: Recommendations on the siting of windfarms in the vicinity of Eskdalemuir, Scotland, Rept. to MOD/FTI/BWEA, 125 pp.

Stammler, K and Ceranna, K., Influence of Wind Turbines on Seismic Records of the Gräfenberg Array, Seismological Research Letters, Volume 87, Number 5, 2016. <https://doi.org/10.1785/0220160049>

10. *Wie wird die Aufgabenerfüllung des Thüringer Seismologischen Netzes durch eine Störung der Station BONN konkret beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung quantifiziert? Welche Qualität weist sie auf?*

Erdbeben werden übersehen, da die von Erdbeben abgestrahlten seismischen Wellen von den seismischen Wellen, die von Windenergieanlagen abgestrahlt werden, verdeckt werden. Somit kann über das Auftreten von Erdbeben keine Aussage mehr getroffen werden. Konkret sinken die Detektionsschwelle und die Ortungsgenauigkeit des Netzwerkes.

11. *In der Stellungnahme vom 11.3.2025 heißt es: „Detailuntersuchungen zu einer speziellen WKA und zur seismischen Wellenausbreitung einer bestimmten Region sind schwierig, da diese erst nach Errichten der Windkraftanlage durchgeführt werden können.“ Wie wird die Beurteilung der Störungswahrscheinlichkeit oder -intensität dann vorausgesagt?*

An Hand von Literaturwerten, die an anderen Standorten gewonnen wurden. An anderen Standorten liegen vielfältige Beispiele vor, wie das Rauschniveau an seismischen Messstationen nach der Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung je nach Abstand stark oder weniger stark zunimmt.

12. *Können Fehldarstellungen herausgerechnet/gefiltert werden? Laut der Stellungnahme vom 11.3.2025 kann mittels Bandpassfilter/Bandstopppfilter eine geringfügige Verbesserung des Signal-Rausch-Verhältnisses erreicht werden. Welche Qualität oder Quantität der Störung kann damit beseitigt werden?*

Wie bereits dargelegt, sind die Verbesserungen im Allgemeinen leider geringfügig. Die Frequenzen der von Windkraftanlagen emittierten Erschütterungen fallen in den gleichen Bereich, in dem auch Erdbeben seismische Wellen abstrahlen. Im Detail hängen die möglichen Verbesserungen vom Erdbebenquellspektrum (und somit der Stärke des Erdbebens) sowie vom Frequenzspektrum der Schwingungen der Windenergieanlagen ab. Für Aussagen, die über eine pauschale Beurteilung an Hand der wissenschaftlichen Literatur hinausgehen, bitten wir um Übermittlung der Eigenfrequenzen der Masten der vorgesehenen Windkraftanlagen.

13. *Von welcher Intensität waren die bislang aufgezeichneten Erdbeben, die im Kalibergbau-revier Südharz aufgezeichnet wurden? Wurde die Information der Anwohner präventiv vorgenommen (im Sinne einer Warnung vor einem Erdbeben) oder fand sie nachträglich statt (im Sinne einer Information über ein Erdbeben)?*

Siehe Antwort auf Frage 7: in den letzten 10 Jahren traten 12 Erdbeben mit Magnitude größer als 1,5 auf, die damit auch für Anwohner spürbar waren. Nach einem spürbaren Erdbeben erfolgt eine genaue Ortung des Erdbebenhypozen-trums sowie eine schnelle Information der Öffentlichkeit durch den Landes-erdbebendienst. Eine Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung entsteht, wenn Erschütterungen durch Anwohner wahrgenommen werden, aber das TLUBN keine Auskunft mehr zur Ursache dieser Bodenerschütterungen geben kann.

Zusätzlich können anhand der langfristigen Beobachtung von Erdbeben Aussagen zur Auftretens-wahrscheinlichkeit von Erdbeben, z.B. zur Erstellung von seismologischen Gefährdungskarten, gewonnen werden. So können auch präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Vorhersage von Erdbeben ist nach dem Stand der Wissenschaft bisher nicht möglich.

14. *Wieso gibt es im unmittelbaren Umkreis der Station BONN weitere Stationen? Können diese Stationen etwaige Störungen kompensieren?*

An einer seismischen Messstelle werden jeweils 3 kontinuierliche Seismogramme aufgezeichnet, die die zeitabhängigen Bodenschwinggeschwindigkeiten in 3 aufeinander senkrecht stehenden Richtungen beinhalten (vertikale Schwingung sowie horizontale Schwingungen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung). Durch die Aufzeichnung an einer Messstelle kann so die Ankunft verschiedener seismischer Wellen beobachtet werden (Kompressionswelle, Scherwelle). An Hand der Ankunftszeiten dieser Wellen kann nun zurückgerechnet werden, wann und wo das Erdbeben stattgefunden hat. Dies gelingt aber nur, wenn die gleichen seismischen Wellen an verschiedenen Messstellen beobachtet wurden. Zur Berechnung des Erdbebenortes im Inneren der Erde (Erdbebenhypozen-trum), inklusive der Bestimmung der Erdbebenherdzeit, werden also grund-sätzlich mehrere seismische Messstellen benötigt. Bei Wegfall einer Messstelle verringert sich die Genauigkeit, mit der bestimmt werden kann, wo das Erdbeben lag. Darüber hinaus steigt die Detektionsschwelle an, d.h. bestimmte Erdbeben werden gar nicht mehr erfasst.

15. *Was würde geschehen, wenn die Station BONN vollständig wegfällt? Wie würde dies die Aufgabenerfüllung des TSN betreffen? Woraus ergibt sich die Anordnung der Stationen im TSN?*

Die Detektionsschwelle würde ansteigen d.h. kleine Erdbeben würden nicht mehr erfasst werden. Bei größeren Erdbeben ergäbe sich eine größere Unsicherheit in der Erdbebenortung, d.h. die Genauigkeit bei der Bestimmung des Erdbebenortes nimmt ab.

Zur Anordnung im TSN siehe Frage 18.

16. *Könnte das Messinstrument der Station BONN ausgetauscht werden, um eine größere Sensibilität zu erreichen?*

Leider nein. Das Rauschen entsteht nicht durch das Messinstrument, sondern durch tatsächliche Schwingungen im Untergrund.

17. Könnte die Station BONN verlegt werden?

Prinzipiell ja, jedoch ist uns kein geeigneter Ersatzstandort bekannt und der mögliche Raum für seismologische Stationen ist durch die Zunahme konkurrierender Flächennutzungen stark beeinträchtigt. Durch den Ausbau der Windenergie werden somit zunehmend alle für seismologische Messungen geeigneten Standorte ungeeignet.

Darüber hinaus ist die Standortsuche mit hohem Kosten insbesondere durch Personalaufwand und Logistik verbunden, da an jedem potenziellen Ersatzstandort vor Ort Testmessungen zum Rauschniveau durchgeführt werden müssen.

18. Wie kam es zur Standortwahl der Messstation BONN? Findet die Geologie dabei Berücksichtigung? Wenn ja, wie? Wie verhält es sich mit der Standortwahl aller Stationen im TSN? Woraus ergibt sich die Lage der jeweiligen Station?

Bei der Standortauswahl im TSN spielen verschiedene Kriterien eine Rolle.

- a. Die Lage zu bekannten Erdbebengebieten: In bekannten Erdbebenregionen stehen mehr Messstellen als in Gebieten, wo Erdbeben unwahrscheinlich sind. Darüber hinaus ist eine „azimutale Überdeckung“ wichtig, d.h. es sollten Messstellen in alle Richtungen vom Erdbebenherd aus betrachtet liegen.
- b. Des Weiteren sind logistische Überlegungen wichtig. So bevorzugen wir Messstellen mit Stromanschluss und gutem Mobilfunkempfang zur Fernwartung und Datenübertragung in Echtzeit.
- c. Entscheidend ist schließlich auch das Unruheniveau. Seismische Messstellen werden im Allgemeinen außerhalb von Ortschaften eingerichtet, da von Menschen erzeugte Erschütterungen und Schwingungen (Maschinen, Verkehr, etc.) die Messungen stören. Das Unruheniveau wird zunächst an Hand von Karten eingeschätzt. Dann folgen aufwendige Testmessungen über mehrere Monate an verschiedenen Alternativstandorten, um das reale Rauschniveau vor Ort zu messen.
- d. Schließlich spielt auch der geologische Untergrund eine Rolle: Messstellen auf weniger dichtem Untergrund (Sediment, Sand) sind weniger geeignet als Standorte auf dichterem Gestein (Fels).

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

info@meiplan.de

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe Kollwitz Str. 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Volker Neubeck

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-3223 386
Telefax +49361 573414 390

E-Mail
Volker.Neubeck@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11.03.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-VZ
-4621/157-1-8409/2025

Erfurt, den 31.03.2025

Gemeinde Kyffhäuserland sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Wind
Hier: Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden o. g. Teilflächennutzungsplan sind wir einverstanden.
Die Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden
in die Planunterlagen eingearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Volker Neubeck
Referent Erneuerbare Energien

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Verteiler: Landratsamt Kyffhäuserkreis
Untere Denkmalschutzbehörde
denkmalschutz@kyffhaeuser.de

IHK Erfurt / Arnstädter Str. 34 / 99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Gemeinde Kyffhäuserland

Ihr Ansprechpartner:
Ramona Allerdings

ausschließlich per Mail

Telefon: 0361 3484-202

E-Mail: allerdings@erfurt.ihk.de
Internet: ihk.de/erfurt

Erfurt, 11. April 2025

Teilflächennutzungsplan Gemeinde Kyffhäuserland

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der Planung des oben genannten Flächennutzungsplans äußern wir keine Bedenken. Der Ausbau erneuerbarer Energien stimmt mit unserer Meinung auch gegenüber dem Sachlichen Teilplan Windenergie Nordthüringen überein. Grundlage für die Thüringer Energieversorgung muss Versorgungssicherheit, Umweltgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit sein.

Wie bei unserer Stellungnahme zum Sachlichen Teilplan vom 11.11.2022 möchten wir darauf hinweisen, dass das Stromnetz in Nordthüringen nicht überlastet werden sollte.

Freundliche Grüße

Ramona Allerdings
Raumordnung | Verkehr | Bau



Stadtplanungsbüro Meißner und Dumjahn
Herrn Andreas Meißner
Architekt für Stadtplanung
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

HAUSANSCHRIFT
Monzastraße 1
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 333
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anlschutz@baf.bund.de
www.baf.bund.de

**Betr.: Bauleitplanung Gemeinde Kyffhäuserland
Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-
Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für
raumbedeutsame Windenergieanlagen
Beteiligung nach dem BauGB**

Ihr Aktenzeichen: ---, Mail vom 11.03.2025
Mein Aktenzeichen: ST/5.5.2/202503310021-001/25
Langen, 31.03.2025
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Meißner,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich über das im Betreff beschriebene Planverfahren informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (März 2025).



Seite 2 von 2

Allgemeine Hinweise

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Strubel

Regierungsamtsrat



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Nur per E-Mail: info@meiplan.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Herr	0228 5504- 4587	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	11.04.2025
VII-0525-25-FNP	Deutschmann			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

hier: Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur
Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.03.2025 - Ihr Zeichen: Email vom 11.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Wegfall der Flächen A, B und C werden Belange der Landesverteidigung
nicht mehr beeinträchtigt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen
nunmehr keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan. Im Übrigen verweise ich
hierzu auf meine Stellungnahme vom 16.11.2020.

Die Belange der Bundeswehr werden ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutschmann



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Geschäftsstelle
Rennsteiggarten Oberhof
Am Pfanntalskopf 3
98559 Oberhof

Anerkannte Naturschutzvereinigung
nach Bundesnaturschutzgesetz

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Nur per E-Mail

**Stellungnahme zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Kyffhäuserland
hier: Stellungnahme vom 14.04.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte im Vorfeld meiner Stellungnahme anmerken, dass unterschiedliche Abgabefristen im Internet benannt sind bzw. die Frist bis einschließlich 17.04.2025 verlängert wurde. Dies ist sehr verwirrend für die fristgerechte Abgabe der Stellungnahme.

Thüringer Waldgesetz) anzupassen und eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) / § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Der Zeitraum der Bereitstellung der Planunterlagen zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland, bestehend aus der Planzeichnung sowie der textlichen Darstellung, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Gemeinde Kyffhäuserland unter der Adresse: <https://www.kyffhaeuser-land.de/de/> vom 11.03.2025 bis einschließlich 14.04.2025 wird bis einschließlich **17.04.2025** verlängert.

Ausschnitt von der Internetseite vom 14.04.2025

Ich nehme zu dem sachlichen Teil-Flächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Es kann nicht nachvollzogen werden, dass bei dem Heranrücken der Windenergieanlagen an schutzwürdige Bebauung (Siedlungsflächen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteilen nach § 34 BauGB sowie in Bebauungsplangebieten gem. § 30 BauGB) sowie an vorhandene Splittersiedlungen und Einzelhäuser generell ein Abstand von 500 m festgelegt wird.

Ich sehe durch diese Festlegung das Schutzgut Mensch beeinträchtigt.

Diesen Abstand zwischen schutzwürdiger Siedlung (§ 30 BauGB und § 34 BauGB) und Windenergieanlagen auf 500 m nur zu setzen, wird den heutigen Standards von Windenergieanlagen nicht gerecht.

Heutzutage wird i.d.R. von einer Gesamtanlagenhöhe von 285 m ausgegangen, so dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen wird.

Für den Außenbereich ist mindestens die 2H-Regel anzuwenden, so dass ein Abstand von 570 m Mindestentfernung zwischen Wohngebäude und Windenergieanlage festzusetzen ist. Außerdem ist zu bedenken, dass es sich um sog. Rotor-out-Flächen handelt.

Es wird sich auf den Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie von 2022 bezogen, der eine Ausschlussplanung vorweist. Mittlerweile ist eine Positivplanung erforderlich.

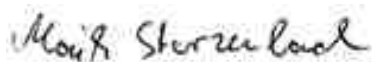
Es sollten nochmals die Siedlungsabstände zu den Windenergieanlagen geprüft werden, ob mit der Festsetzung von 500 m eine optisch bedrängende Wirkung entsteht und somit das Schutzgut Mensch beeinträchtigt wird.

Es wird in der Begründung auf die Untersuchungen der Avifauna von 2018 und 2019 hingewiesen und dass keine Aussagen zu Zugvögel / Greifvögel getroffen werden kann. Dies liegt ggf. an der nicht ausreichenden Anzahl der Begehungen des Untersuchungsraums. Aufgrund dessen sollen die Windenergieanlagen in der gesamten Zugzeit (Herbst- und Frühjahrzug) abgeschaltet werden. Diese Festlegung könnte mit der Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung im Konflikt stehen. Auf Seite 39 der Begründung wird ausgeführt, dass im weiteren Ablauf diesbezüglich weitere Untersuchungen notwendig sind, um dann entsprechend notwendige konkrete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen abzuleiten.

Diesem Vorgehen widerspreche ich, denn es kann nicht sein, dass durch eine Planung Konflikte hervorgerufen werden, die in einem nachgelagerten Verfahren (Baugenehmigungsverfahren?) zu klären sind.

Es fehlt die Untersuchung von Fledermausvorkommen. Es fehlt das entsprechende Gutachten. Die Aussagen hierzu sind in der Begründung und im Umweltbericht nicht belegt, so dass ein Gutachten erforderlich ist. Die aufgeführten Daten von der TLUG 2015 sind meines Erachtens nochmals zu überprüfen, da die Daten mittlerweile 10 Jahre alt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. agr. Maik Sterzenbach
Kulturbund für Europa e.V. – Landesverband Thüringen



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.
Otto-Schott-Platz 1, 07745 Jena

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
z. H. Herr Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Landesvorsitzender
Dipl.-Kaufmann Matthias Wierlacher

Landesgeschäftsführerin
Desiree Jakubka

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11.03.2025

Unser Zeichen
St_250409/wb-J

Datum
09.04.2025

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren
Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW)**

Sehr geehrter Herr Meißner,

als anerkannter Naturschutzverband nach § 63 BNatSchG nimmt die SDW zur Aufstellung des o.g. Teil-Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

Die SDW sieht die Nutzung von Windenergieanlagen als eine Form der erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands und der EU. Eine Begrenzung des Temperaturanstiegs durch Decarbonisierung ist Voraussetzung für die Bewahrung von Lebensräumen, wie wir sie bisher kennen.

Die Gemeinde Kyffhäuserland plant die Ausweisung eines Windvorranggebietes innerhalb der Gemarkung Günserode. Der Bereich stellt kein Vorranggebiet für Windenergieanlagen gem. des gültigen Regionalplans Nordthüringen dar. Die Erarbeitung des Standortes erfolgte durch ein Ausschlussverfahren der Gemeinde, dessen Kriterien grundsätzlich gefolgt werden können. Dennoch bestehen Punkte, die der Zustimmung zur Planung entgegenstehen.

In der Umgebung des geplanten Standortes befindet sich das FFH-Gebiet „Hainleite - Wipperdurchbruch – Kranichholz“ (ca. 1000 m Entfernung) und das SPA-Gebiet „Hainleite - Westliche Schmücke“ (ca. 1400 m Entfernung). Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V.

Otto-Schott-Platz 1
07745 Jena
Steuernummer: 157/142/09490
AG Jena VR 231788

Tel.: (01520) 3959293
Web: www.sdw-thueringen.de
Mail: info@sdw-thueringen.de

Bankverbindungen: SPK Jena (BIC: HELADEF1JEN)
IBAN Geschäftskonto: DE10 8305 3030 0018 0661 94
IBAN Spendenkonto: DE89 8305 3030 0018 0665 18
Spenden sind steuerlich abzugsfähig

Anerkannter Verband nach dem
Bundesnaturschutzgesetz / Bund
zur Förderung der Landespflege
und des Naturschutzes



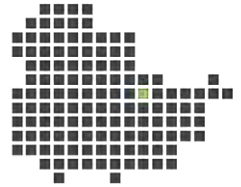
mit anderen Plänen oder Projekten ein FFH-Gebiet und/oder ein EU-Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, ist in der FFH-Richtlinie im Art. 6 Abs. 3 sowie im Bundesnaturschutzgesetz § 34 die Prüfung der Verträglichkeit der jeweiligen Pläne oder Projekte mit den festgelegten Erhaltungszielen des betroffenen Gebietes vorgeschrieben. Nach Vorgaben der Europäischen Union schließt der Begriff „Plan“ auch Flächennutzungspläne mit ein, und es muss auf Ebene der Flächennutzungsplandarstellung geprüft werden, ob die Erhaltungsziele eines Natura-2000 Schutzgebietes durch den Plan gegebenenfalls beeinträchtigt werden (Europäische Kommission, Bekanntmachung der Kommission – Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Brüssel 28.09.2021). Eine derartige Prüfung ist durchzuführen.

Der Standort befindet sich gem. Regionalplan im regional bedeutsamen unzerschnittenen, störungsarmen Raum des Wipperfurchbruchs. Die geplante Errichtung von WEA wirkt hier im sehr hohen Maße. Gleichzeitig schreibt der gültige Landschaftsplan eine Entwicklung und Verbesserung des Landschaftsbildes im Bereich des Standortes vor. Die Errichtung von WEA steht hierzu im Widerspruch. Soweit den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gem. § 11 Abs. 3 BNatSchG und § 9 Abs. 5 BNatSchG zu begründen. Dadurch sollen die Entscheidung und der vorangegangene Abwägungsprozess im Falle einer Abweichung nachvollziehbar gemacht werden. Eine entsprechende Begründung zur Abweichung fehlt.

Die geplanten Eingriffe sind mit umfangreichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, welche zu kompensieren sind. Das Verweigern der Auseinandersetzung mit potenziellen Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen wird kritisch gesehen. Der Nutzungsanspruch für Flächen nimmt stetig zu und die Flächenverfügbarkeit ab. Ein Vorhaben kann nur unter der Voraussetzung, dass dieses auch kompensiert werden kann, umgesetzt werden. Aus Sicht der SDW hat die Gemeinde hier die unabdingbare Aufgabe, die Verfügbarkeit ausreichender Kompensationsflächen sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Desiree Jakubka
Landesgeschäftsführerin



Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR

Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

Leiter der Arbeitsgruppe
M. Görner
Telefon (03641) 617454
E-Mail:
info@ag-artenschutz.de
www.ag-artenschutz.de

Nach Bundesnaturschutzgesetz
anerkannter Naturschutzverein

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.02.2025

Unsere Zeichen
N/059_25/Gö/Luk

Datum
14.04.2025

Stellungnahme

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 5 (2b) BauGB der Gemeinde Kyffhäuserland

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach den uns vorliegenden Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung.

Der Regionalplan NT 2012 gibt für den Planungsraum der Gemarkung Günserode eine Vorrangfläche Landwirtschaft vor, keine Vorrangfläche Windenergie! Die Kommune ist an diese Vorgaben gebunden, dies betrifft ebenso den Landschaftsplan, der besonders die Entwicklung des Landschaftsbildes vorschreibt.

Der rechtsgültige Regionalplan bewertet den Einzugsbereich des Landschaftsraumes mit integriertem Schutzgebiet Wipperdurchbruch als unzerschnittenen, störungsarmen Raum zu den besonders seltenen Landschaftsräumen und formuliert den Schutzzweck wie folgt: „Schutz des geomorphologisch reich strukturierten Landschaftskomplexes mit repräsentativen naturnahen Laubwäldern, Trockenbiotopen sowie seltenen Tieren und Pflanzen, insbesondere Orchideen“.

Die besondere Bedeutung des Landschaftsraumes kennzeichnet besonders die Tatsache, dass dieser mit besonderem Bewertungsprofil innerhalb des zertifizierten „Nationalen GeoPark Kyffhäuser“ liegt sowie auch internationale Bedeutung besitzt durch die Ausgrabungs- und Museumsstätte „Steinrinne Bilzingsleben“ und daher häufig und regelmäßig, vielfach auch durch Reisebusse von Wissenschaftlern und Freizeitforschern aus der ganzen Welt besucht wird, die zugleich die wertvolle und außergewöhnliche Naturausstattung des Wipperdurchbruchtales erleben möchten.

Bereits 1940 wurden erste Flächen des Wipperdurchbruchstales als NSG ausgewiesen und in den 1990er Jahren erfolgte die NSG-Erweiterung auf über 600 ha. Die europäische Wertigkeit des Landschaftsraumes kennzeichnen die Natura 2000 Gebiete, so das FFH-Gebiet Nr. 13 und das Vogelschutzgebiet EG-VSG Nr. 9.

Besonders muss hier auf die Brutplätze der Uhus hingewiesen werden.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird durch eine Errichtung von WKA, und dies gilt hier im hohen Maße, erheblich belastet und in keiner Weise ausgleichbar!

Hydrogeologische Untersuchungen sind aus den vorgelegten Textbeiträgen nicht erkennbar und am Günserodaer Berg befindet sich ein Wasserspeicher zur Trinkwasserversorgung des Ortes. Es ist hydrogeologisch abzuklären, wie sich die massiven Fundamente sowie das Schwerlasterschließungswegesystem nachhaltig auf die Wasserversorgung und das Schutzgut Wasser auswirken.

Die WKA bekommen ihre natürliche Windantriebsenergie aus der Windrichtung W- und SW, daraus ist zu schließen, dass akustisch der Hörschall sowie der Infraschall in das Wipperdurchbruchstal geleitet wird und die Schutzgüter Mensch und Mikroklima sowie Artenschutz sehr und überdimensional belasten.

Das Wipperdurchbruchstal und seine Trockenwälder, Streuobstwiesen und Magerrasen bilden bekannterweise für 16 Fledermausarten Nahrungs-, Wochenstuben- und Winterhabitate. Besonders bedeutsam ist das seit 1981 betreute und lückenlos kartierte Wochenstubenvorkommen des Großen Mausohr (*Myotis myotis*), welches inzwischen in der Kirche von Günserode (800m vom WKA- Planungsstandort entfernt) eine Dynamik von maximal 1950 Tieren erreicht hat und somit zu den 10% größten Mausohrwochenstuben Thüringens zählt. Die Wochenstube ist seit Mitte März bis in den Oktober besetzt. In der ersten Geburtswoche der Jungtiere jagen die Weibchen in unmittelbarer Nähe der Wochenstube im Grasland, Hecken- und Streuobstbiotopen. Sie sind nicht nur Bodenjäger wie die Literatur beschreibt, denn sie nutzen auch das Nahrungsangebot der Mai- und Junikäfer, also der Hecken- und Baumkronen im gesamten Einzugsbereich. Da bei solch großen Wochenstuben sich die Geburt diverser Weibchengruppen mehr als drei Wochen verschiebt, ist der gesamte Nahrungshabitat von Mai bis Ende Juli von besonderer Bedeutung. Seit 2021 bildete sich im Wipperdurchbruch eine erste Wochenstube der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) in der mittleren Hainleite, die 2024 mit 46 Tiere dynamisch gewachsen ist. Bemerkenswert und bedeutsam sind ebenda die ganzjährigen Vorkommen der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

In der Planung sind, obwohl mehrfach hingewiesen, keine Fledermausuntersuchungen ausgewiesen! **Diese national bedeutsamen Fledermausvorkommen stehen im eklatanten Widerspruch zur Errichtung eines Windparks und sind artenschutzrechtlich grundsätzlich als unverträglich zu bewerten!!**

Die avifaunistischen Untersuchungen sind nicht mehr aktuell und unzureichend und beziehen sich auf Gemarkungen, welche nicht im vorhabensbezogenen Untersuchungsraum liegen.

Die im Umweltbericht genannten Forderungen zur Abschaltung während der Zugzeit fehlt die Begründung, es ist jedoch zu erfragen, ob durch die Abschaltungen (Greifvögel, Fledermäuse, Zugvögel) ein Vermeidungsgebot erreicht würde.

Bearbeiter: W. Sauerbier

Mit freundlichen Grüßen



Martin Görner
Leiter der AAT

GEMEINDE OBERBÖSA

KYFFHÄUSERKREIS / THÜRINGEN



Gemeinde Oberbösa * Hohler Graben 2 * 99718 Oberbösa

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
z.H. Herr Meißner
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Nachricht:
11.03.2025

Unser Zeichen:
SG Bau / CF

Datum:
08.04.2025

Stellungnahme Teilflächennutzungsplans zur Standortnutzung für Windenergieanlagen, Gemeinde Kyffhäuserland

Sehr geehrter Herr Meißner,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 11.03.2025 (E-Mail) zum Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen, Gemeinde Kyffhäuserland, bitten Sie um Stellungnahme, welche wir Ihnen hiermit übermitteln.

Stellungnahme:

Die Gemeinde Oberbösa ist nach Prüfung der Unterlagen sowie dem Schreiben des Thüringer Landesverwaltungsamt (vom 02.04.2025 / Aktenzeichen 5090-340-8306/3-2-83251/2025) der Meinung, dass der ausgewiesene Bereich für die Windenergieanlagen nicht den Windvorranggebieten entspricht. Wir stimmen den Ansätzen des Schreibens vom Landesverwaltungsamt zu und verweisen auf den Regionalplan Nordthüringen, Sachlicher Teilplan Windenergie.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Köhne
Bürgermeister

Postanschrift (Gemeinde)
Hohler Graben 2
99718 Oberbösa

Postanschrift (VG Greußen)
Bahnhofstraße 13 A
99718 Greußen

Sprechzeiten (Bürgermeister)
Mittwoch: 16:30 bis 18:00 Uhr

Sprechzeiten (VG Greußen)
Montag und Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 07:30 bis 12:00 Uhr

Telefon: 036379 40259
Telefax: 036379 46769
E-Mail: poststelle@vgem-greussen.de

Telefon (Zentrale): 03636 7622-10
Telefax: 03636 7622-76
Homepage: www.vgem-greussen.de
E-Mail: poststelle@vgem-greussen.de

Bankverbindung (Gemeinde)
Kyffhäuserparkasse
IBAN: DE48 8205 5000 3100 0080 48
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

Bankverbindung (VG)
Kyffhäuserparkasse
IBAN: DE92 8205 5000 3200 0041 68
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

* Hinweise zur elektronischen Kommunikation:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter <http://www.vgem-greussen.de/texte/seite.php?id=100562>.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den jeweils maßgebenden allgemeinen Informationsschreiben. Diese finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Greußen unter dem Link <https://www.vgem-greussen.de/seite/359854/informationen-nach-dsgvo.html>. Sie können das allgemeine Informationsschreiben auch bei dem vorstehend angeführten Bearbeiter anfordern.



Unsere Mitgliedsgemeinden sind Büchel, Griefstedt, Günstedt, Kindelbrück,

Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorferstraße 3

99707 Kyffhäuserland

L. 1.1.1. VG G. Kyffhäuserland			
31. März. 2025			
575			

Ansprechpartner:

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender
Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück
Postkipplatz 1
99638 Kindelbrück

Tel. 036375-51015
Fax 036375-51041
Email: m.eszer@vg-kindelbrueck.de
(Bitte nicht im Rechtsverkehr verwenden.)

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 11.03.2025
Eingang hier: 11.03.2025
13:42 Uhr

VG-Az.: 791-05-25(064)27032025-
StellNaGem-BGM-VG
(Bitte angeben)

Kindelbrück, den 27.03.2025

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB - Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind beauftragt Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Kindelbrück mit zu teilen und senden Ihnen hier angefügt ein Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Maik Eßer
Gemeinschaftsvorsitzender

Anlage: o.g. Schreiben



Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorferstraße 3

99707 Kyffhäuserland

Ihr Zeichen;
Ihr Schreiben: 11.03.2025

Unser Az: 791-05-25(064)27032025-StellNaGem-BGM
Unser Schreiben: 21.10.2021

Datum: 25. März 2025

Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB - Beteiligung der benachbarten Gemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

Bereits in der Gemeinderatsitzung, am 18.10.2021, hat sich der Gemeinderat mit dem Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland befasst. Der Rat hatte mich beauftragt im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB für die Gemeinde Kindelbrück nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Der Bundesgesetzgeber hat im Baugesetzbuch zwar eine planerische Grundentscheidung zu Gunsten von Windenergieanlagen getroffen, sie sollen jedoch nicht an jeder Stelle der Landschaft zulässig sein. Vielmehr soll der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches gelten und die Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen sollen öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen.

Durch Ausweisung von „Vorranggebieten Windenergie“ in sog. Regionalplänen soll die „Ansiedlung von Windenergieanlagen in geordnete Bahnen gelenkt werden.

Im rechtsverbindlichen, rechtswirksamen Regionalplan Nordthüringen (RP_NT 2012) ist bislang kein Vorranggebiet für Windenergie im Gemeindegebiet der Gemeinde Kyffhäuserland ausgewiesen und im seit 2015 laufenden Verfahren zur Fortschreibung des RP ist dieses offenbar auch nicht beabsichtigt ist.

Also sind im Regionalplan Nordthüringen die Vorranggebiete Windenergie zurzeit abschließend geregelt.

Die Landgemeinde Kindelbrück befindet sich im Plangebiet des Regionalplanes „Mitte“.

Der Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen Beschluss Nr. PLV 39/08/23 v. 12.12.2023, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 08/2024 weist u.a. die Gebiete

- W11 - Kannawurf/Bilzingsleben,
- W12 - Frömmstedt und
- W13 - Kindelbrück/Günstedt

als Vorranggebiete Windenergie aus.

Unter anderem aus diesem Grund, wurden im geplanten Vorranggebiet W 13 südlich vom Gemeindezentrum Kindelbrück (1,6 km) gelegen, die Errichtung von 17 Windenergieanlagen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erlaubt.

Auch im Vorranggebiet W 11, nördlich vom Gemeindezentrum Kindelbrück (erste WEA ca. 1,6 km) gelegen, ist die Errichtung von zurzeit 5 Windenergieanlagen bereits durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erlaubt wurden.

Außerdem beabsichtigt das zuständige Umweltamt des Landkreises Sömmerda den Erlass eines Vorbescheides gem. § 9 Ia BImSchG zur Beurteilung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von weiteren fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie im Vorranggebiet **W 11, ab 17.04.2025.**

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen für raumbedeutsame Windenergieanlagen geplant.

In diesem Sondergebiet, nordwestlich vom Gemeindezentrum Kindelbrück (5,5 km) gelegen, soll die Errichtung von 7 Windenergieanlagen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden (Umweltamt des Landkreises Kyffhäuserkreis erlaubt werden.

Diese Sondergebietsflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kyffhäuserland sind nicht Bestandteil des Regionalplans Nordthüringen, die Planung verstößt daher gegen den sogenannten Zielanpassungsgrundsatz.

Die landschaftsbildprägende Wirkung der geplanten Windkraftanlagen entlang der Gemeindegrenze beeinflusst die Gemeinde Kindelbrück, insbesondere den Ortsteil Bilzingsleben nachhaltig, als die der planende Gemeinde Kyffhäuserland.

Ein weiterer Windpark an dieser Stelle, nordwestlich vom Gemeindezentrum Kindelbrück (5,5 km) gelegen, hat eine „optisch bedrängenden Wirkung“ für die Landgemeinde Kindelbrück durch diese weiteren 7 Windenergieanlagen (WEA).

Die geplanten Sondergebietsflächen sind weiterhin, nach Auffassung der Gemeinde Kindelbrück, im Nahbereich von Landschaftselementen umgeben die eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen – „Wippertal mit Wipperdurchbruch“.



Diesen Belangen sollte in der Summe gegenüber der Windenergienutzung von der Gemeinde Kyffhäuserland ein höheres Gewicht beigemessen werden.

Die Ausgrabungsstätte „Steinrinne Bilzingsleben gehört zu den außergewöhnlichen archäologischen und paläoanthropologischen Fundstellen in Europa“, daher sind auch Belange des Denkmalschutzes betroffen. Auch hier bleibt die Gemeinde Kindelbrück bei ihrer Auffassung, dass bei einer Betrachtung von Norden Blickachsen betroffen sind, vor allem die Sichtachse über die museale Ausgrabungsstätte „Steinrinne Bilzingsleben“ mit seinem Flächendenkmal.

Die Gemeinde Kindelbrück muss daher weiter „auf die Einhaltung der rechtverbindlichen Ausweisung von Windvorranggebieten vertrauen, weil diese ohne Berücksichtigung gemeindlicher Verwaltungsstrukturgrenzen auf der Abwägung sachlicher regional abgestimmter Kriterien beruht“.

Die Gemeinde Kindelbrück bittet um die Einhaltung der planungsrechtlichen Grundsätze des rechtsgültigen Regionalplanes Nordthüringen. Sie sieht in der angestrebten Planung der Gemeinde Kyffhäuserland einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz in die übergeordnete Planungsebene und damit auch einen Eingriff in ihre hoheitlichen Belange.

Mit freundlichen Grüßen

Roman Zachar
Bürgermeister

Sybille Jahn
Wippertalstraße 19
OT Günserode
99707 Kyffhäuserland

und

Brigitte Gröschner
Wippertalstraße 10
OT Günserode
99707 Kyffhäuserland

Gemeinde Kyffhäuserland
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

EINGANG Gemeinde Kyffhäuserland			
15. APR. 2025			
649			

Günserode, den 14.04.2025

Einwand

gegen den grundsätzlich überarbeiteten Entwurf des sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes gemäß §5 (2b) BauGB zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen der Gemeinde Kyffhäuserland gemäß § 5 (2b) BauGB

Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB, veröffentlicht im Gemeindeblatt vom 07.03.2025

Sehr geehrter Herr Hoffmann

Hiermit erheben wir Einwand gegen den o.g. grundsätzlich überarbeiteten Entwurf zur Aufstellung eines Teilnutzungsplanes zur Steuerung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (nachfolgend WEA) im Bereich der Gemeinde Kyffhäuserland, vorgesehen im landwirtschaftlich genutzten Gebiet zwischen den Orten Günserode und Oberbösa.

Die nachfolgende Begründung lehnt sich im wesentlichen an die Punkte des Einwandes der Bürgerinitiative vom 29.09.2021 an. Einzelne Punkte der damaligen Argumentation wurden aktualisiert und neue entsprechend des derzeitigen Informationsstandes hinzugefügt.

Begründung:

1. In den Paragraphen des BauGB ist u.a. festgeschrieben, dass bei Bebauungen die vorhersehbaren Bedürfnisse der Gemeinde darzustellen sind (§ 5 BauGB), das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird sowie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist (§ 34 BauGB).

Die städtebauliche Entwicklung hat zum vordersten Ziel die Konfliktminimierung in den Gemeinden.

Die vorgesehenen Flächen zur Bebauung mit WEA bei Günserode sind kein konfliktarmer Standort, da sie im Widerspruch zum Regionalplan Nordthüringen, Sachlicher Teilplan Windenergie (Stand 2012 sowie Entwurfsstand zur 2. Anhörung vom 13.07.2022) stehen.

Hinzu kommt der Schutz von naturbelassenen Flächen für nachfolgende Generationen, Fauna-Flora-Habitate, harte und weiche Tabuzonen, das Projekt „Weg in die Steinzeit“ (im Radverkehrskonzept des Freistaates Thüringen von 2008 fixiert), die in Sichtweite gelegene Ausgrabungsstätte „Steinrinne Bilzingsleben“; die seit einigen Jahren an Bedeutung gewonnen hat sowie geplante und schon bestehende Erschließungen für einen sanften Tourismus.

2. In der Satzung der „Stiftung Zeitreise Kyffhäuserland“ ist in der Präampel u.a. aufgeführt: „Es gilt daher,.... den Bewohnern das Umfeld und die Natur nahe zu bringen..... und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass eine intakte Umwelt und keine Störungen durch negative Umwelteinflüsse das Leben in den ländlichen Gemeinden attraktiv machen“. Der § 2 Stiftungszweck führt unter Punkt 3 die „Förderung von Projekten zum Erhalt der Kulturlandschaft und Durchführung der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG)“ auf.

Der Bau von WEA in dieser Kulturlandschaft steht im Widerspruch zu diesen genannten Zielpunkten der Stiftung.

3. Bundesziel ist u.a. der Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche Einhalt zu gebieten. Der Raum um Oberbösa ist im Regionalplan Nordthüringen (nachfolgend RPNT) als Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen – die vorgesehenen Flächen sind gute Ackerböden. Angrenzende Flächen der Gemarkung Günserode haben in landwirtschaftlicher Hinsicht den gleichen Stellenwert.

Zum anderen ist in diesem Bereich der Gemarkung Günserode eine beträchtliche Fläche als Vorbehaltsgebiet für Freiraumsicherung vorgesehen sowie im nördlichen Teil des geplanten Windvorranggebietes eine Ausweisung als Vorranggebiet für Tourismus und Erholung.

Diesen Vorbehaltsgebieten (Vorsorgegebieten) ist bei der Beurteilung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eine besondere Gewichtung beizumessen. In einem Gutachten des Agrarjournalisten Hinrich Neumann aus dem Jahr 2020 - und auch in aktuellen statistischen Publikationen - wurden statistische Werte zur Bodenversiegelung beim Bau von WEA dargelegt. Daraus geht hervor, dass pro WEA ein Flächenverbrauch für Zuwegung, Trassen u.ä. von 0,47 Hektar benötigt wird. Das bedeutet, dass für das geplante Vorhaben von 7 WEA eine landwirtschaftlich bestellte Fläche von ca. 3,5 Hektar verloren geht.

4. Die in Pkt. 3 angesprochene Freiraumsicherung (im RPNT enthalten) sollte nicht nur westlich und östlich des Wipperdurchbruches, sondern auch südlich von Günserode bis Bilzingsleben und Oberbösa ausgedehnt werden, um den Gesamtcharakter der Region im Hinblick auf eine touristische und naturschutzwürdige Entwicklung nicht zu zerstören und unzerschnittene Naturräume für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz des Freistaates Thüringen hat den Wipperdurchbruch als Naturschutzgebiet 085 ausgewiesen (Stand 07.09.2023), dass teilweise in den Landkreis Sömmerda reicht. Der Wipperdurchbruch wird als „sehr seltenes Ereignis der Flusserosion“ bezeichnet und im Regionalplan Nordthüringen als „unzerschnittener störungsarmer Raum“ bewertet, mit besonders seltenen Landschaftsräumen (u.a. Trockenbiotope, Laubwälder, Orchideenwiesen). Er sollte in seinen Ausläufern nach Bilzingsleben auf Grund der Einzigartigkeit nicht durch WEA in unmittelbarer Nähe zerstört werden.

5. In westlicher Richtung des ausgewiesenen Windparkareals befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung die seismische Messstation Klostergut Bonnrode, die Teil des Thüringer Seismologischen Netzes (TSN) ist. Entsprechend der Kriterien der seismographischen Institute ist bei einem Abstand von weniger als 5 km Entfernung zu störungsauslösenden Anlagen vorab eine Einzelfallentscheidung herbei zu führen. Die Gemeinde Kyffhäuserland hat in ihrer Begründung zur Neueinreichung des Antrages u.a. dargelegt, dass die Störung der Messdaten vernachlässigbar ist, da es sich bei Bonnrode „um eine Station unter vielen handelt“. Es stellt sich dann die Frage, warum in Bonnrode der konstruktive und finanzielle Aufwand für die Errichtung der Messstation betrieben wurde, wenn die Messergebnisse durch künstlich herbeigeführte Störfaktoren (Vibration, Störgeräusche, Eigenschwingungen bis in das Fundament und anschließend in den Erdboden) beeinträchtigt werden können.
6. Am Berg zwischen der Putenfarm und dem Ortseingang Günserode befindet sich ein Wasserspeicher, gekoppelt mit dem Trinkwasserversorgungsnetz für den Ort. Inwieweit hydrogeologische Untersuchungen bestehen, die auch das Quellgebiet für diesen Wasserspeicher einbeziehen, ist nicht bekannt. Mit dem Errichten der Fundamente und der Zuwegung für die einzelnen WEA dürfte mit einer Störung der Bodenstruktur hinsichtlich der Quellgebietsfunktion zu rechnen sein.
7. Die geplanten WEA befinden sich in Hauptwindrichtung (W, SW) zum Ort Günserode bzw. zum Wippertal. Aufgrund der Nähe der geplanten Standorte ist mit einer Schallbelästigung im Ort zu rechnen. Dieser Aspekt trifft auch für die Putenfarm zu, die sich noch näher am geplanten Areal befindet und sowohl vom Schattenwurf als auch vom Schall massiv beeinträchtigt sein würde.
8. Die Region Nordthüringen ist industriell schwach besiedelt und bietet landschaftlich sowie historisch etliche Anziehungspunkte. Deshalb sollte eine Gewichtung auf den sanften Tourismus gelegt werden, zumal seit einigen Jahren alle Landkreise dieser Region unter diesem Konzept zusammen arbeiten. Die Infrastruktur in Bezug auf Übernachtungen, Gastronomie, Handwerk und Handel zeigt seit dieser Zusammenarbeit einen leicht steigenden Trend, den man dringlich fortsetzen sollte, auch in Hinsicht auf Arbeitsplätze und Umsatz der anhängigen Branchen.
9. Eine Ausweitung der erneuerbaren Energien kann nicht nur durch die Nutzung von Windenergie erreicht werden. Es stehen weit mehr Möglichkeiten diesbezüglich zur Verfügung. Alternativen sind in der Herstellung und Betreibung

nicht teurer als Windenergieanlagen und werden auch in größerem Maße von der Bevölkerung akzeptiert. Onshore Windenergie hat wenig oder keine Akzeptanz vor allem in der Bevölkerung der ländlichen Gebiete, da hier immer der Zusammenhang zwischen der Nähe der WEA und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen gegeben ist. Es birgt somit weiteres Konfliktpotential in den Gemeinden - was ausdrücklich bei städtebaulichen Maßnahmen vermieden werden sollte. Eine größere Akzeptanz erhält z.B. die Gewinnung von Solarenergie auf Dächern oder ähnlichen Tragkonstruktionen. Inzwischen wird diese Form der Energiegewinnung auch von der Bevölkerung gerne angenommen, wie man es mit der stetig wachsenden Anzahl von Solarpanelen auf den Dächern in unseren Dörfern sieht – unabhängig von den Solarparks.

Auch der Einsatz von Wasserkraft (Wipper) in energetisch schwach laufenden Gewässern ist mittlerweile auf einen technischen Stand herangereift, dass er für eine regionale Nutzung heran gezogen werden könnte.

10. Die Raumbedeutsamkeit der vorgesehenen Windenergieanlagen ist gegeben: Die Höhe der WEA des vorliegenden Projektes ist auf ca. 250 m ausgelegt, da die Effizienz sonst nicht gegeben ist und die Windleistungsdichte seit den 90er Jahren abnimmt.
11. In den ornithologischen Gutachten von 2018 und 2019 wurden die Brutplätze und der Lebensraum besonders geschützter Vogelarten wie Rotmilan, Uhu, Wanderfalke und andere namentlich aufgeführte im Bereich des geplanten Ausweisungsgebietes aufgenommen und kartographiert. Der Zeitraum für diese Erfassung war - verständlicherweise für das Brutverhalten - vom März bis Juni des entsprechenden Jahres angelegt. Nicht berücksichtigt wurde der Vogelzug der Kraniche, die vom Stausee Kelbra über den Wipperdurchbruch in Richtung Stausee Strausfurt in jedem Herbst teilweise bis in den Winter hinein ziehen. Der Vogelzug erfolgt zu jeder Tageszeit, also auch in der Nacht, was im Ortsbereich gut zu hören und bei Tageslicht gut zu sehen ist. Die Kraniche sammeln und formieren sich über der Wipper in Günserode und ziehen dann westwärts Richtung Stausee Strausfurt weiter.

Im Umweltbericht des Ingenieurbüros m & v ingenieure GbR vom 30.04.2021 wurde dieser Aspekt auf Seite 41 auch angesprochen.

12. Im Bereich des Ortes Günserode sind in der Kirche, in mehreren Hofanlagen und auch außerhalb des Ortes in einem Gebäude der Putenfarm (im ehemaligen Schafstall) Fledermausfamilien verschiedener Gattungen ansässig. Ein Betreuungs- und Erfassungssystem zur Population der Fledermäuse, das seit 1981 lückenlos geführt wird, kann mittlerweile 16 Fledermausarten in Günserode und seiner Umgebung nachweisen. Die Population ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Artbestand des Großen Mausohres (erstmalig erfasst 1996, seitdem stetig wachsende Population) gehört mittlerweile zu den 10 größten Populationen seiner Art in Thüringen und zählt ca. 1950 Tiere). Die Zwergfledermaus wird durch ein Thüringen weit agierendes Expertenteam überwacht.

13. In einer Studie des Agrarjournalisten Olaf Zinke, die auf wissenschaftliche Auswertungen mehrerer US-amerikanischer Agrarwissenschaftler aufbaut, wird dargelegt, dass WEA Störungen in der atmosphärischen Strömung hervorrufen und somit eine Veränderung des Mikroklimas bewirken. Wärme und Luftfeuchtigkeit werden verwirbelt, was einen Anstieg der Umgebungstemperatur sowie eine Abnahme der Luftfeuchtigkeit nach sich zieht. In dieser ohnehin trockenen Region ist das ein fataler Umstand.
14. Durch mehrere nationale und internationale Studien ist mittlerweile nachgewiesen worden, dass an den Rotoren der WEA Millionen von Insekten erschlagen werden und an den Flügeln kleben bleiben. Der Wirkungsgrad der WEA wird dadurch gemindert. Deshalb werden die Flügel turnusmäßig durch spezialisierte Serviceunternehmen abgespachtelt. Diese Insekten gehen u.a. als Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel sowie als Bestäuber in der umliegenden Landwirtschaft verloren.
15. Durch zugängliche Schreiben vom 19.08.2021 mit der Sachstandsmitteilung Windenergie Günserode steht auf Seite 1, dass ein angemessener Anteil der zukünftigen Erträge des Windparks in den umliegenden Orten verbleiben wird und so auch in Günserode. Auf Seite 2 ist dieser Ertrag prozentual auf die angrenzenden Gemeinden im 2,5 km Umkreis prozentual aufgegliedert:
- ca. 31 % Gemeinde Kyffhäuserland
 - ca. 33 % Verwaltungsgemeinschaft Greußen (Oberbösa)
 - ca. 36 % Landgemeinde Kindelbrück (Bilzingsleben)

Der auf Seite 1 angeführte angemessene Anteil für Günserode ist zahlenmäßig nicht hinterlegt.

16. Der im März 2025 vorliegende Sachbericht des Netzbetreibers 50Hertz sagt aus, dass der Anteil der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien mittlerweile ca. 73 % erreicht hat. Der Ausbau des Stromnetzes wird voran getrieben, aber die Speicherkapazitäten sind bei weitem noch nicht ausreichend vorhanden. Deshalb müssen in Spitzenerzeugungszeiten WEA oder auch Photovoltaikparks abgeschaltet werden, um eine Überlastung des Netzes nicht herbei zu führen. Ein Vorantreiben der Errichtung solcher Anlagen ohne die Grundlage der sinnvollen Speicherung der erzeugten Energie ist wenig sinnvoll.

Diesen Sachverhalt hatte auch ein Vortrag von Dr. Detlef Ahlborn (Experte für Technik und Wirtschaftlichkeit von WEA) bereits auf dem 3. CDU Windkraftforum 2016 in Erfurt zum Kernthema. Dass die Abnahme des derzeit aus erneuerbaren Energie gewonnene elektrische Strom in Spitzengewinnungszeiten technisch immer noch nicht ausgereift ist, ist auch mit heutigem Stand Realität. Sonst würden sich die WEA bei Wind immer drehen und nicht bei Überlastung des Netzes abgeschaltet werden. Der überschüssige Strom wird zu Negativpreisen exportiert, stellt also einen Verlustverkauf dar. Dieser Stromüberschuss bzw. Verlustverkauf wird durch Subventionen aufgefangen, die alle Bürger durch den Strompreis zu tragen haben.

17. Im Jahr 2015 wurde durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 07-16/2015 schon einmal die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Gemeinde Kyffhäuserland im OT Günserode, durch einen Vertrag mit der Firma EAB New Energie GmbH, in die Wege geleitet. Die Bürger von Günserode hatten dazu einen Einspruch mit einer Unterschriftensammlung, datiert vom 27.09.2015, bei der Regionalen Planungsstelle Nordthüringen am 29.09.2015 eingereicht. Eine Kopie des Schreibens einschließlich der Unterschriftenliste ging ebenfalls am 29.09.2015 der Gemeindeverwaltung Kyffhäuserland zur Kenntnis zu.

Im Jahr 2021 wurde das Thema Windpark zwischen Günserode und Oberbösa erneut durch die Gemeinde auf den Weg gebracht. Wieder wurde durch eine Unterschriftensammlung die Willensbekundung der Bürger gegen diesen Windpark bei den Behörden eingereicht. Datum war der 29.09.2021. Neben den Bürgern der Ortsteile Günserode und Seega beteiligten sich auch die Bürger der angrenzenden Orte Bilzingsleben und Oberbösa daran. Der Bürgerwille – auch der der angrenzenden Dörfer im Landkreis Sömmerda – findet keine Beachtung.

18. Der gewünschte Beitrag der Gemeinde Kyffhäuserland zum Klimawandel kann sicher mit Alternativen erneuerbarer Energiequellen geleistet werden, die nicht im Widerspruch stehen mit dem Erhalt der Kulturlandschaft, die eine Konfliktvermeidung bedeuten und das touristische Ziel „Reise in die Steinzeit“ nicht beeinträchtigen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass gegen das o.g. WEA-Plangebiet beachtliche naturschutzrechtliche, verschiedene öffentliche sowie privatrechtliche nicht überwindbare Interessenlagen vorliegen.

Auf den nachfolgenden Seiten schließen sich in einer Unterschriftenliste die unterzeichnenden Bürger aus den Orten

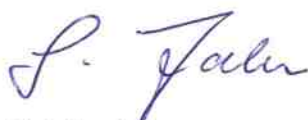
- Günserode
- Seega
- Bilzingsleben
- Oberbösa

diesem Einspruch an.

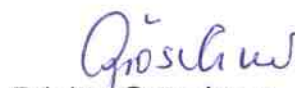
Wir möchten noch darauf hinweisen, dass eine Kopie dieses Einwandes einschließlich der Unterschriftenlisten an die Regionalplanung Nordthüringen übergeben wird.

Als Ansprechpartner für evtl. Schriftverkehr stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sybille Jahn


Brigitte Gröschner